

Aktuelle
Nachrichten
für
Therapeuten

04 | 2020

up - unternehmen praxis

Wirtschaftsmagazin für
erfolgreiche Therapiepraxen

Hygienetipps auf der Rückseite +++ Hygienetipps auf der Rückseite +++ Hygienetipps auf der Rückseite +++ Hygienetipps

ISSN 1869-2710 | www.up-aktuell.de | redaktion@up-aktuell.de | Einzelpreis 15 Euro

Heilmittelpraxis in der Corona-Krise:

Mitarbeiter schützen + Liquidität sichern + Praxisbetrieb regeln

Serie Heilmittelkatalog 2020:
Der neue Heilmittelkatalog
wird überschaubarer und
reduziert fehlerhafte VOen

Direktzugang: Web-Podium
diskutiert über Chancen und
Umsetzung der Akademisie-
rung und des Direct Access

**Lerne, wann und wo immer
du willst:** Logopädin entwi-
ckelt Online-Fortbildungskur-
se für Therapeuten



Teilabrechnung? Teletherapie abrechnen? Klappt einfach.

**Die Zeiten sind herausfordernd für Therapeuten:
STARKE Praxis hilft, die Praxis sicher und wirtschaftlich zu führen.**

Geld verdienen, statt es für externe Abrechnung auszugeben.
Automatisiert abrechnen – alle Kassen, Selbstzahler, Zuzahlungen, Teletherapie, Teilabrechnung.
Zeitsparend. Kostensparend. Richtlinienkonform. GoBD-konform.

Praxis-Software von buchner ist
einfach smart – von der Rezeption bis ins Chefbüro.

**Wir unterstützen Sie mit Tipps, aktiver Installationshilfe,
ständigem Support, Schulungen und viel Experten-Know-how rund um
Praxisfragen – gerade jetzt.**

Mehr erfahren und gut beraten werden:

0800 00 00 770

buchner.de/be-smarter

Freiraum für Therapie
Software & Know-how von buchner



buchner



Alle Informationen sind auf dem Stand vom 23. März 2020

Krisenstimmung

☛ Wenn der Papst bei der Ostermesse vor leeren Bänken stehen wird, sich die Bundeskanzlerin in Quarantäne begibt und sogar die Fußballgötter die Füße stillhalten müssen, ist nichts mehr, wie es noch vor ein paar Wochen war. Auch Therapiepraxen können ein Lied davon singen. Wenn sie nicht bereits geschlossen sind, häufen sich die Absagen von Patienten, die zur Risikogruppen zählen oder sich einfach vor einer Ansteckung fürchten. Auch für Therapeuten ist die Situation nicht einfach: Einerseits möchten Sie natürlich weiterhin für Ihre Patienten da sein und der Kontakt zu ihnen ist entscheidend für das wirtschaftliche Überleben, andererseits möchte sich niemand anstecken oder die Coronaviren unwissentlich weitertragen.

Vor den gesundheitlichen Gefahren können wir Sie nicht schützen. Aber mit den wirtschaftlichen Ängsten lassen wir Sie nicht alleine. Darum haben wir in dieser Ausgabe alle wichtigen Informationen zusammengetragen: Wie kann ich die Praxis liquide halten? Wo beantrage ich Kurzarbeitergeld? Welche finanziellen Hilfen kann ich in Anspruch nehmen? Worum muss ich mich jetzt sofort kümmern? Mit wem sollte ich unbedingt sprechen (Finanzamt, Bank, Vermieter, etc.)? Wen kann ich überhaupt noch behandeln – und wie? Kann ich meine Mitarbeiter dazu verpflichten, Überstunden abzubauen?

Diese und viele weitere Fragen beantworten wir in der April-Ausgabe. Außerdem finden Sie stets aktuelle Informationen auf www.up-aktuell.de

Alles Gute und bleiben Sie gesund.

Yvonne Millar

Mit den besten Grüßen
Yvonne Millar, Redakteurin

Ihr Kontakt zu up



Telefon 0800 5 999 666
Fax 0800 13 58 220



Mail
redaktion@up-aktuell.de



Wir halten zusammen!

up lesen und mehr wissen als das, was in Pressemitteilungen steht. Die **up** informiert mich unabhängig und maßgeschneidert über alles, was zu meiner erfolgreichen Praxis dazugehört. Damit das so bleibt: **Dabei sein unter**

www.up-aktuell.de

Was noch im Heft ist, wir aber nicht erwähnt haben ...

... ist der **zweite Teil unserer Serie** zum Heilmittelkatalog 2020. Denn es wird auch eine Zeit nach der Coronakrise geben. Thema diesmal: Der Heilmittelkatalog wird überschaubarer.

... ist das **Eckpunktepapier** der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gesamtkonzept Gesundheitsberufe“. Wir stellen die Themenschwerpunkte vor – u. a. Schulgeld und Ausbildungsvergütung.

... ist die **Frage: Wann kommt der Direktzugang?** Wir haben mit zwei Experten unter anderem darüber gesprochen, ob Akademisierung und Direktzugang untrennbar zusammengehören.

rinnen und Leser,
wiegende Anzahl der Therapeuten
ich und die überwiegende Anzahl
Autoren und Redaktionsmitglieder
alls. Trotzdem verwenden wir das so
annte „generische Maskulinum“, die
erallgemeinernd verwendete männliche
Personenbezeichnung, weil die Texte einfacher und besser zu lesen sind.

Schwerpunkt | Coronavirus – das müssen Sie jetzt tun
Maßnahmen, die Ihre Existenz sichern (können)

Flussdiagramm: Mitarbeiter schützen
Flussdiagramm: Praxisliquidität sichern
Flussdiagramm: Praxisbetrieb regeln

- 01 | Dringende Versorgung sichern
- 02 | Was tun, wenn...?
- 03 | Quarantäne und Betriebsschließungen
- 04 | Keine Zeit verlieren!
- 05 | Weitere Aktivitäten zur Liquiditätssicherung
- 06 | Virtuelle Mitarbeiterführung



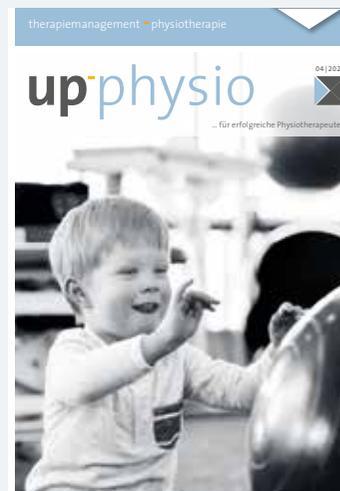
NEU 32

Serie | Heilmittelkatalog 2020
Teil 02: **Heilmittelkatalog wird
überschaubar**

Bitte denken Sie daran:
Ab Mai gibt es die therapiemanagement-Beilagen nur für Abonnenten der **up**.

In **up_therapiemanagement** lesen Sie diesmal:

-  Mit Physiotherapie gegen Urin-Inkontinenz bei Leistungssportlerinnen +++ Nicht ohne meine Beinpresse +++ ICF in der physiotherapeutischen Diagnostik +++ Spezialisierte ambulante Palliativversorgung +++ Indikation Parkinson
-  Ergotherapie als Teil der Langzeittherapie bei Schizophrenie +++ Nicht ohne mein Pneumatron +++ ICF in der ergotherapeutischen Diagnostik +++ Spezialisierte ambulante Palliativversorgung +++ Indikation Parkinson
-  HNO-Praxis darf nicht mit „Deutsche Stimmklinik“ werben +++ Nicht ohne mein Quak +++ ICF in der logopädischen Diagnostik +++ Spezialisierte ambulante Palliativversorgung +++ Indikation Parkinson



Die EU-Medizinprodukte-Verordnung **Neue Regularien und Zertifizierungen** treten ab Mai in Kraft



46 Therapido – Lerne, wann und wo immer Du willst **Logopädin entwickelt Online-Fortbildungskurse für Therapeuten**



In der up

- 03 Editorial** | Krisenstimmung
- 06 Wir halten Sie up to date!**
Alles Wichtige zum Coronavirus in unserem **up**_Nachrichten Webcast
- 08 Schwerpunkt** | Coronavirus – das müssen Sie jetzt tun
Flussdiagramm: Mitarbeiter schützen
Flussdiagramm: Praxisliquidität sichern
Flussdiagramm: Praxisbetrieb regeln
 - 01 | Dringende Versorgung sichern
 - 02 | Was tun, wenn...?
 - 03 | Quarantäne und Betriebsschließungen
 - 04 | Keine Zeit verlieren!
 - 05 | Weitere Aktivitäten zur Liquiditätssicherung
 - 06 | Virtuelle Mitarbeiterführung
- 32 Serie** | Heilmittelkatalog 2020
Teil 02: Der Heilmittelkatalog wird überschaubarer
- 36 Neues Eckpunktepapier will Gesundheitsfachberufe aufwerten** Bund-Länder-Arbeitsgruppe einigt sich zu Inhalten
- 38 Wann kommt der Direktzugang**
Web-Podium diskutiert über Akademisierung und Direct Access
- 40 Die EU-Medizinprodukte-Verordnung**
Neue Regularien und Zertifizierungen treten ab Mai in Kraft
- 42 Antrag auf Stundung** einer Rückzahlung gut begründen
Finanzamt darf Fehler im Steuerbescheid nicht immer korrigieren
- 44 Beschluss des Bundesverfassungsgerichts:**
Erstausbildung ist nicht als Werbungskosten absetzbar
- 45 Kurze Frage: Welche Daten haben Sie überhaupt von mir?**
Antworten von Niels Köhrer, externer Datenschutzbeauftragter für **up|plus**-Kunden
- 46 Therapido – Lerne, wann und wo immer Du willst**
Logopädin entwickelt Online-Fortbildungskurse für Therapeuten
- 50 Impressum** | Kurz vor Schluss

Wir halten Sie up to date!

Alles Wichtige zur Corona-Krise und den Auswirkungen für Ihre Praxis in unserem **up_Nachrichten** Webcast



Täglich werden wir mit neuen Informationen zum Coronavirus konfrontiert. Es kann also vorkommen, dass aufgezeigte Handlungsempfehlungen oder Informationen zu geplanten Rettungsmaßnahmen der Regierung schon nicht mehr dem aktuellsten Stand entsprechen, wenn Sie die aktuelle **up-Ausgabe in der Hand halten**. Daher legen wir Ihnen ans Herz, unseren **up_Nachrichten Webcast zu nutzen, um sich ganz aktuell über die Lage und die Entwicklungen zu informieren**.

Seit Montag, 16. März 2020, sprechen wir in unserem **up_Nachrichten** Webcast jeden Abend um 18 Uhr mit unterschiedlichen Gästen über die aktuellen Entwicklungen zum Coronavirus und geben Ihnen konkrete Tipps für das Praxismanagement während dieser Zeit.

Die Teilnahme an der live-Übertragung der Webcast ist nach vorheriger Anmeldung für alle kostenfrei, Abonnenten haben zudem freien Zugriff auf alle Aufzeichnungen:

<https://tinyurl.com/tj525nb>

Ein Rückblick

Montag, 16. März 2020:

Ralf Buchner spricht mit Dr. Roy Kühne (MdB) darüber, was Kasernen und Politik jetzt zügig in die Wege leiten müssen, damit Praxen wirtschaftlich überleben und Patienten weiter versorgt werden können. Die beiden stellen eine konkrete Variante für einen Rettungsschirm vor, auch das Aussetzen der Fristenregelung ist ein Thema.

Dienstag, 17. März 2020:

Aktuell hat es höchste Priorität, die Mitarbeiter vor einer Ansteckung zu schützen. Welche Maßnahmen dafür notwendig sind, darüber spricht Ralf Buchner mit seinem Kollegen Björn Schwarz. Außerdem unterhalten sich die beiden über die Themen Kurzarbeit und Besuchsverbot in Heimen.

Mittwoch, 18. März 2020:

Dr. Roy Kühne und Ralf Buchner führen das Thema Rettungsschirm weiter aus, außerdem ist die Steuerberaterin Anette Hoffman-Pöppel zugeschaltet, die zu den Themen Krankheit und Steuerstundung informiert und detaillierter auf das Kurzarbeitergeld eingeht.

Donnerstag, 19. März 2020:

Ralf Buchner erläutert die Inhalte der von den Kassenverbänden und dem GKV-Spitzenverband herausgegebenen Empfehlungen für den Heilmittelbereich und die Steuerberaterin Anette Hoffmann-Pöppel gibt Tipps, wie die Liquidität weiter verbessert werden kann. Außerdem berichtet der Praxisinhaber Jan Hollnecker von seinen Erfahrungen mit der Teletherapie.

Freitag, 20. März 2020:

Die Themen dieser Ausgabe: Aufräumen mit Falschinformationen über Praxisschließungen in Bayern, ein Wochenrückblick zu den politischen Entwicklungen und Tipps zu möglichen Hilfsmitteln für die Teletherapie. Zu Gast für das Thema: Dr. med. Kay-Uwe Hanusch, Abteilungsleitung Physiotherapie am Spital Emmental.

Montag, 23. März 2020:

Es geht unter anderem um den aktuellen Stand zur Wirtschaftsförderung, um den richtigen Umgang mit dem Thema Kontaktverbot und wie Teletherapie rechtssicher durchgeführt werden kann. ■ [ka]



ABRECHNUNG
FÜR
HEILBERUFE

INDIVIDUELL
UND
PERSÖNLICH

PREISWERT
UND
TRANSPARENT

severins 
DAS ZAHLT SICH AUS!

- Abrechnung in Ihrem Namen direkt mit den gesetzlichen Kostenträgern
- Persönliche Beratung mit festen Ansprechpartnern, die Sie individuell betreuen
- Transparente und kostengünstige Preismodelle
- Sie zahlen nur für die Leistungen, die Sie gebucht haben

Severins GmbH
Am Lippeglacis 16-18 • 46483 Wesel | T 0281 163 94-0
kundenservice@severins.de | www.severins.de

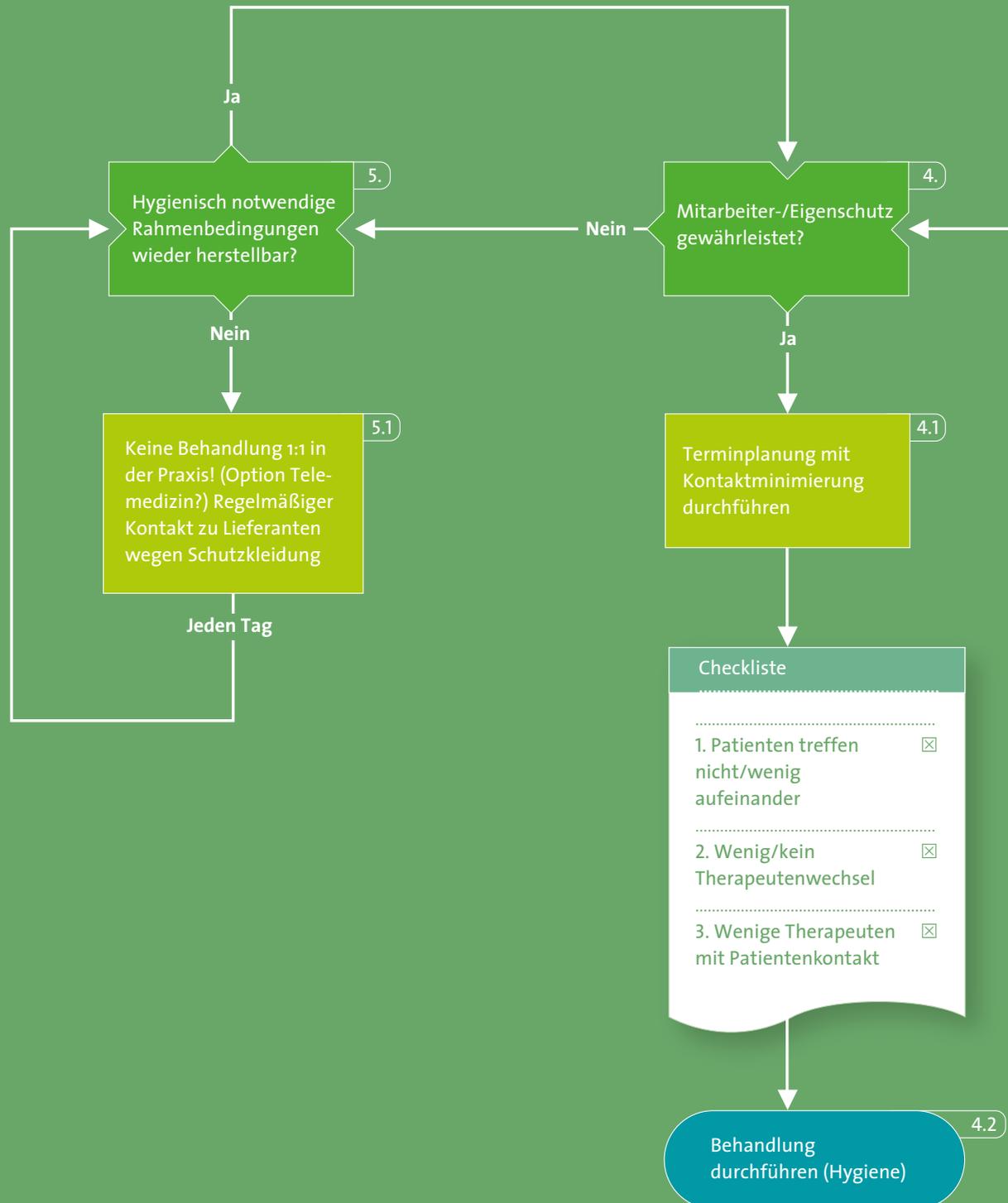
**WIR HALTEN IHNEN
DEN RÜCKEN FREI ...**

... damit Sie sich mit dem beschäftigen,
was Sie richtig gut können!

Überzeugen Sie sich selbst und
finden Sie Ihr optimales Servicepaket
unter: [severins.de/online-rechner](https://www.severins.de/online-rechner)



01 | Mitarbeiter schützen



Sind die Mitarbeiter vor Ansteckung im beruflichen Kontext geschützt?

1. Gibt es Mitarbeiter: Schwangere/ Risikogruppen?

Ja

1.1 Beschäftigungsverbot anordnen (lassen)

Nein

2. Können Tätigkeiten ins Homeoffice delegiert werden?

Ja

2.1 Technische Rahmenbedingungen klären/organisieren

Nein

3.1 Telemedizin startet im Homeoffice

Nein

3. Bleiben Arbeiten in der Praxis übrig?

Ja

Checkliste

-
Telefonweiterleitung
-
Computer im Fernzugriff
-
Videokonferenz für interne Kommunikation
-
Teletherapieanwendungen
-

2.2 Telearbeitsplatz steht

01 | Mitarbeiter schützen

Erläuterungen zum Flussdiagramm

Leitfrage: Sind die Mitarbeiter vor Ansteckung im beruflichen Kontext geschützt?

Damit die Praxis auch in Zukunft Bestand hat und Patienten behandelt werden können, ist die wichtigste Aufgabe eines Praxisinhabers, seine Mitarbeiter vor Ansteckung zu schützen.

1. Gibt es Mitarbeiter: Schwangere/Risikogruppen/Vorerkrankungen?

Das Robert Koch-Institut (RKI) ist mit den Empfehlungen eindeutig: Mitarbeiter mit akuten Atemwegserkrankungen müssen zu Hause bleiben. Zudem gibt es Mitarbeiter, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben, wenn sie sich mit dem Coronavirus anstecken. Dazu zählen Mitarbeiter

... über 60 Jahre

... mit verschiedenen Grunderkrankungen wie beispielsweise Herz-Kreislaufkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen (unabhängig vom Alter)

... mit unterdrücktem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht, oder wegen Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken, wie z. B. Cortison)

Schwangere scheinen nach Ansicht des RKI kein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zu haben. Dennoch sollte vorsorglich ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen werden.

1.1 Beschäftigungsverbot anordnen (lassen)

Bei Schwangerschaft ist die Anordnung eines Beschäftigungsverbots durch einen Arzt oder die zuständige Behörde kein Problem. Dann greift die Umlage U2 und die Gehaltskosten werden durch die Krankenkasse ersetzt. Im Umgang mit allen anderen Mitarbeitern, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben, muss der Arbeitgeber laut Arbeitsschutzgesetz die Gefährdung seiner Mitarbeiter ermitteln und beurteilen. Im Zweifel stimmen sich die betreffenden Mitarbeiter und der Praxischefs miteinander ab und prüfen, ob eine Krankschreibung durch einen Arzt oder ein Beschäftigungsverbot im Rahmen des Infektionsschutzes durch das zuständige Amt sinnvoll ist. Wer dann welche Kosten trägt, hängt von den individuellen Umständen ab.

2. Können Tätigkeiten ins Home-Office delegiert werden?

Die telefonische Erreichbarkeit einer Heilmittelpraxis für Patienten und Ärzte kann problemlos auch aus dem Home-Office aufrechterhalten werden. Seitdem die GKV Teletherapie für Heilmittelerbringer freigegeben hat, lässt sich Therapie ebenfalls aus dem Home-Office erbringen.

2.1 Technische Rahmenbedingungen klären/organisieren – Checkliste

Damit das Home-Office funktioniert, müssen die technischen Rahmenbedingungen geklärt werden. Alle beteiligten Mitarbeiter müssen sich mit der Technik vertraut machen und wissen, wen sie bei Fragen anrufen können. Es muss zudem geklärt werden, wie die Telefonweiterleitung organisiert wird, wie der Kontakt innerhalb des Therapeutenteams aufrechterhalten werden kann und ob auf die Praxisverwaltung aus dem Home-Office zugegriffen werden kann bzw. diese ins Home-Office übertragen werden kann.

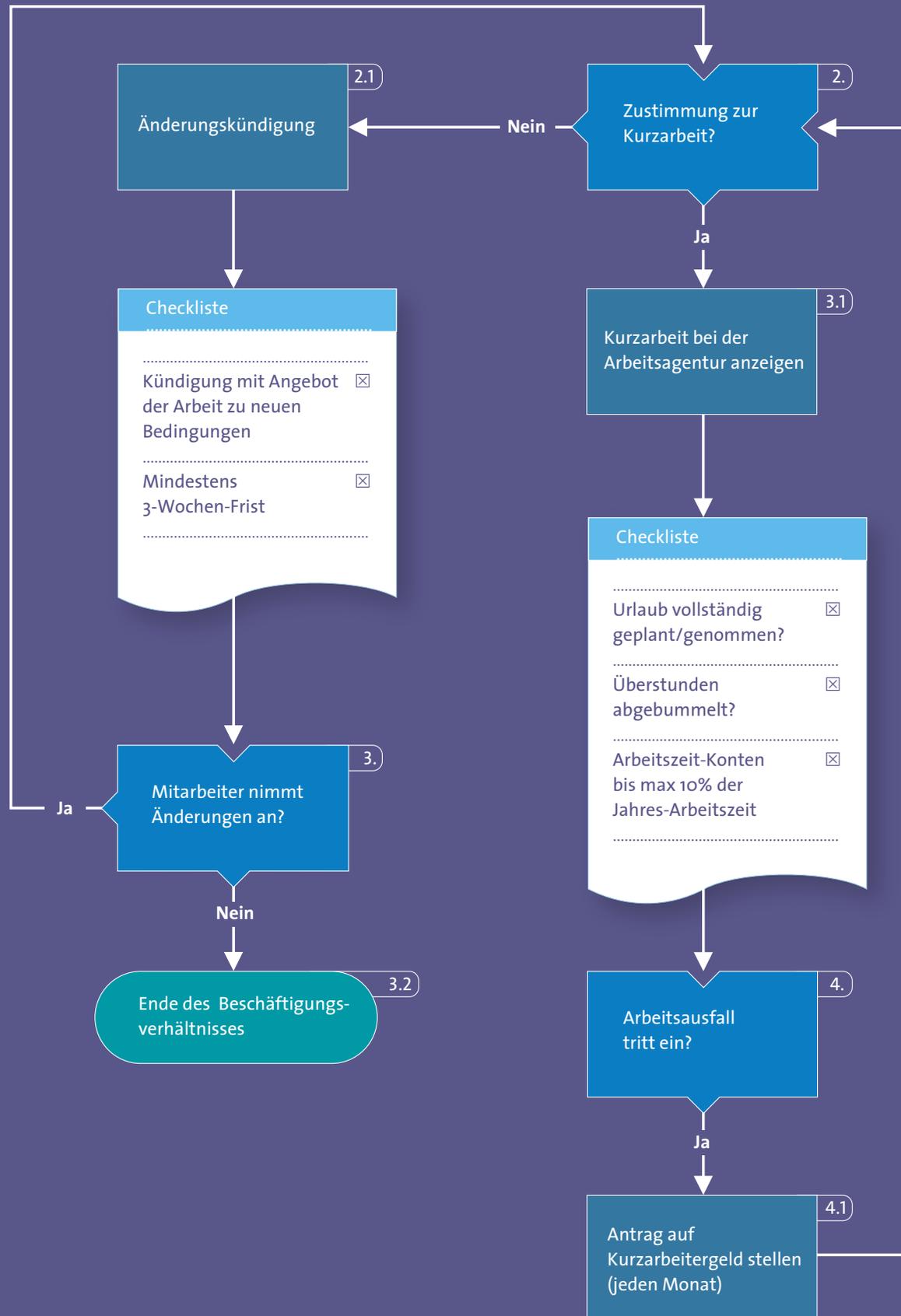
Ein Videokonferenzsystem, das es auch kostenlos gibt, hilft den „persönlichen“ Kontakt zwischen allen Beteiligten aufrechtzuerhalten. Das ist effizienter als die rudimentäre Kommunikation über Messenger-Dienste (zum Beispiel WhatsApp).

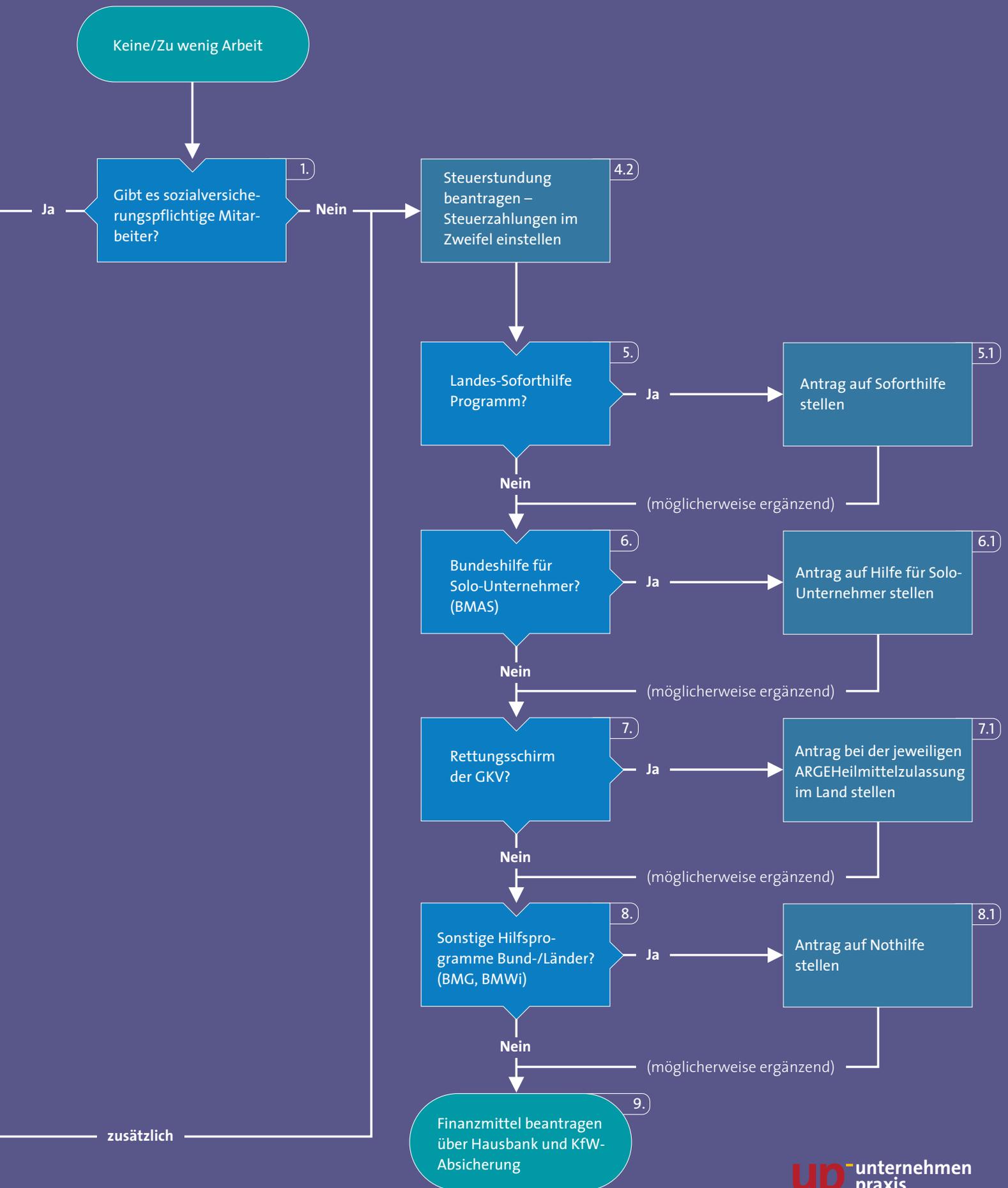
Das virtuelle Konferenzsystem kann auch für die Video-Behandlungen von Patienten eingesetzt werden. Der Ablauf sollte im Team vereinheitlicht werden, ebenso die organisatorischen Änderungen, die mit dieser neuen Behandlungsform einhergehen.

2.2 Telearbeitsplatz steht

Wenn alle Vorbereitungen getroffen sind, sollte der Praxischef den offiziellen Startknopf für die Teletherapie-Praxis „drücken“, um allen Beteiligten klarzumachen, dass Therapie im Home-Office ernsthaft durchgeführt werden soll.

02 | Praxisliquidität sichern





02 | Praxisliquidität sichern

Erläuterungen zum Flussdiagramm

Leitaspekt: Keine/zu wenig Arbeit

Sei es, weil Patienten aus Angst zu Hause bleiben, weil sie keine weiteren Verordnungen von den Ärzten erhalten oder aber weil Sie sich dazu entschlossen haben, die Praxis zu schließen: keine bzw. weniger Patienten bedeuten zwangsweise auch weniger Behandlungen und damit auch weniger abrechenbare Leistungen. Die ein oder andere Videotherapie mag noch für Arbeit sorgen, aber insgesamt ist in den meisten Praxen (aus nachvollziehbaren Gründen) zu wenig zu tun, um längerfristig wirtschaftlich überleben zu können.

1. Gibt es sozialversicherungspflichtige Mitarbeiter?

In den meisten Praxis sind die Personalkosten der höchste Ausgabenfaktor. Deswegen ist es naheliegend, als erstes zu schauen, wie diese Kosten so gering wie möglich gehalten werden können. Ein wichtiger Aspekt ist Kurzarbeitergeld. Dieses zahlt die Agentur für Arbeit als Ersatz für vorübergehenden Arbeitsausfall. Das gilt allerdings nur für sozialversicherungspflichtig, nicht aber für geringfügig Beschäftigte.

2. Zustimmung zur Kurzarbeit?

Voraussetzung für die Einführung von Kurzarbeit ist, dass die Maßnahme bereits im Arbeitsvertrag berücksichtigt worden ist oder alle Mitarbeiter der Kurzarbeit schriftlich zustimmen.

2.1 Änderungskündigung – Checkliste

Verweigert ein Arbeitnehmer die Zustimmung zur Kurzarbeit, kann diese nicht einseitig durch den Arbeitgeber veranlasst werden. Die Kurzarbeit können Sie jedoch mittels Änderungskündigung herbeiführen. Der bestehende Arbeitsvertrag wird gekündigt, gleichzeitig erfolgt ein Angebot auf Abschluss eines neuen Vertrags unter geänderten Bedingungen (hier: kürzere Arbeitszeit oder Kurzarbeiterregelung).

3. Arbeitnehmer nimmt Änderungen an?

Der Arbeitnehmer hat drei Wochen Zeit sich zu entscheiden, ob er die Änderung annimmt. Ist das der Fall, sind die Voraussetzungen zur Anmeldung von Kurzarbeit gegeben. Nimmt er die Änderung nicht an, gilt das Beschäftigungsverhältnis als beendet (3.2).

3.1 Kurzarbeit bei der Arbeitsagentur anzeigen – Checkliste

Sie melden den Arbeitsausfall schriftlich bei der zuständigen Agentur für Arbeit. Das ist Schritt eins des zweistufigen Verfahrens zur Kurzarbeit. Schritt zwei ist der Antrag (4.2). Besteht noch Urlaubsanspruch aus dem Vorjahr, muss dieser nur dann angerechnet werden, wenn er vom Arbeitnehmer noch nicht verplant worden ist. Zudem wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes vollständig verzichtet. Das gilt auch für die Anrechnung von bestehenden Arbeitszeitkonten.

3.2. Ende des Beschäftigungsverhältnisses

Lässt der Arbeitnehmer die Frist verstreichen, erlischt die Bindung an das Angebot und der Arbeitsvertrag wird mit Ablauf der entsprechenden Kündigungsfrist beendet. Der Arbeitnehmer ist dann arbeitslos und kann bei Erfüllung der Voraussetzungen Arbeitslosengeld beantragen (ALG I).

Achtung: Auch bei einer Änderungskündigung müssen alle rechtmäßigen Voraussetzungen einer Kündigung eingehalten werden (z. B. Schriftform, Einhaltung der gesetzlichen oder vereinbarten Kündigungsfrist, bei Anwendbarkeit des KSchG: Nachweis eines Kündigungsgrundes im Sinne des KSchG, ggf. Mitwirkung/Zustimmung des Betriebsrates oder des Integrationsamtes).

Der gekündigte Arbeitnehmer hat bei einer Änderungskündigung drei Wochen Zeit, um eine Kündigungsschutzklage einzureichen. Dies ist auch möglich, wenn der Arbeitnehmer das Angebot unter dem Vorbehalt angenommen hat, dass die Änderungen der Arbeitsbedingungen nicht sozial ungerechtfertigt sind. Wird gerichtlich bestätigt, dass die Änderungskündigung unwirksam war, bleibt der Arbeitsvertrag unverändert mit den entsprechenden Lohnzahlungspflichten des Arbeitgebers bestehen.

4. Arbeitsausfall tritt ein

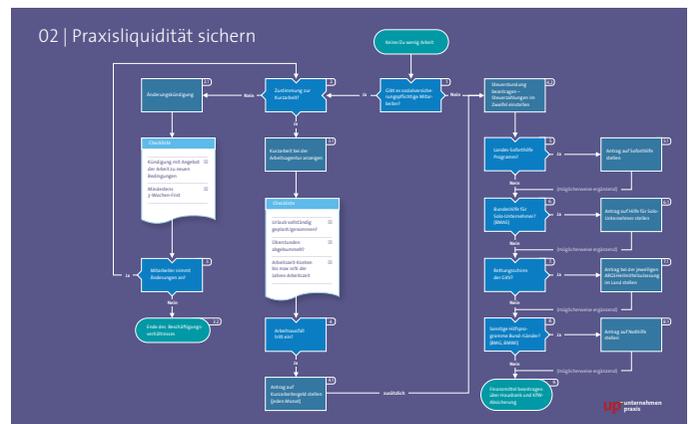
Kurzarbeitergeld kann beantragt werden, wenn sich der Arbeitsausfall auf mindestens 10 Prozent beläuft und mindestens 10 Prozent der Praxismitarbeiter betroffen sind.

4.1 Antrag auf Kurzarbeitergeld stellen

Vorausgesetzt, die Kurzarbeit ist bei der Arbeitsagentur angezeigt worden (3.1), können Sie nun monatlich einen schriftlichen Antrag auf Erstattung des von Ihnen verauslagten Kurzarbeitergeldes an die für Sie zuständige Agentur für Arbeit richten. Diese liegt in dem gleichen Bezirk wie die zuständige Lohnabrechnungsstelle. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten einzureichen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats (Anspruchszeitraums), in dem die Tage liegen, für die Kurzarbeitergeld beantragt wird.

4.2 Steuerstundung beantragen/ Steuerzahlungen im Zweifel einstellen

Die Liquidität von Unternehmen soll durch steuerliche Maßnahmen



men verbessert werden. Zu diesem Zweck wird die Stundung von Steuerzahlungen erleichtert, Vorauszahlungen können leichter abgesenkt werden. Auf Vollstreckungen und Säumniszuschläge wird im Zusammenhang mit den Corona-Auswirkungen verzichtet. Damit kann Liquiditätsabfluss verringert werden.

5. Landes-Soforthilfeprogramm?

Einige Bundesländer (vermutlich bald alle) haben bereits Programme aufgelegt, aus denen sich Praxisinhaber um Gelder bemühen können. So bietet Bayern als Soforthilfe Beträge zwischen 5.000 und 30.000 Euro an, auch Baden-Württemberg oder Brandenburg bieten ähnliche Programme an.

5.1 Antrag auf Soforthilfe stellen

Auf den Internetseiten der Landeswirtschaftsminister sollten entsprechende Informationen über Landes-Soforthilfeprogramme abrufbar sein. Prüfen Sie einfach, ob die Voraussetzungen für die eigene Praxis gegeben sind und stellen Sie im Zweifel einen Antrag. Diese können je nach Bundesland auch über beispielsweise die jeweilige IHK laufen.

6. Bundeshilfe für Solo-Unternehmer?

Zum Stand 23.3.2020 plant das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ein Sozialschutzpaket, das den Zugang zu Grundsicherungssystemen erleichtert. Das bedeutet, dass Therapeuten, die allein in ihrer Praxis arbeiten, Grundsicherung beantragen können, und zwar ohne bestehendes Vermögen anzugreifen.

6.1 Antrag auf Hilfe für Solounternehmer stellen

Auch wenn es dem einen oder anderen vermutlich schwerfallen wird, auf die Grundsicherung des Staates zurückzugreifen: Es ist eine schnelle und unbürokratische Lösung, Geld zu erhalten, wenn es bei Mietzahlungen oder bei der Finanzierung des Lebensunterhaltes Schwierigkeiten gibt.

7. Rettungsschirm der GKV?

Bei den Krankenhäusern ist es schon geregelt, bei den Heilmittelpraxen scheint man sich bis Anfang April für eine Entscheidung

Zeit nehmen zu wollen: die Rede ist von einem Rettungsschirm. Im Rahmen dessen könnte die GKV jeden Monat einen Vorschuss auf Basis des Durchschnittsumsatz der letzten zwölf Monate an Heilmittelpraxen zahlen, unabhängig davon, wie viele Behandlungen in den Praxen wirklich durchgeführt werden. Damit könnten die Praxen ihren Betrieb aufrechterhalten, Mitarbeiter weiter finanzieren und sicherstellen, dass die bestehende Versorgungslandschaft weiterhin existiert. Ein ähnliches Konzept wurde für Krankenhäuser bereits verabschiedet. Bleibt zu hoffen, dass das auch für Heilmittelpraxen bald der Fall sein wird.

7.1 Antrag bei der jeweiligen Arge Heilmittelzulassung im Land stellen

Wenn der Rettungsschirm kommt, wird man vermutlich an einer zentralen Stelle seinen Vorschuss beantragen müssen – womöglich unter Anrechnung anderer staatlicher Hilfen wie Kurzarbeitergeld oder anderen Förderprogrammen der Länder und des Bundes.

8. Sonstige Hilfsprogramme des Bundes und der Länder (z. B. BMG, BMWi)

Vermutlich wird es weitere Hilfsprogramme geben, um die Infrastruktur des Gesundheitssystems (BMG) und der wirtschaftlichen Entwicklung (BMW) aufrechtzuerhalten bzw. zu fördern.

8.1 Antrag auf Nothilfe stellen

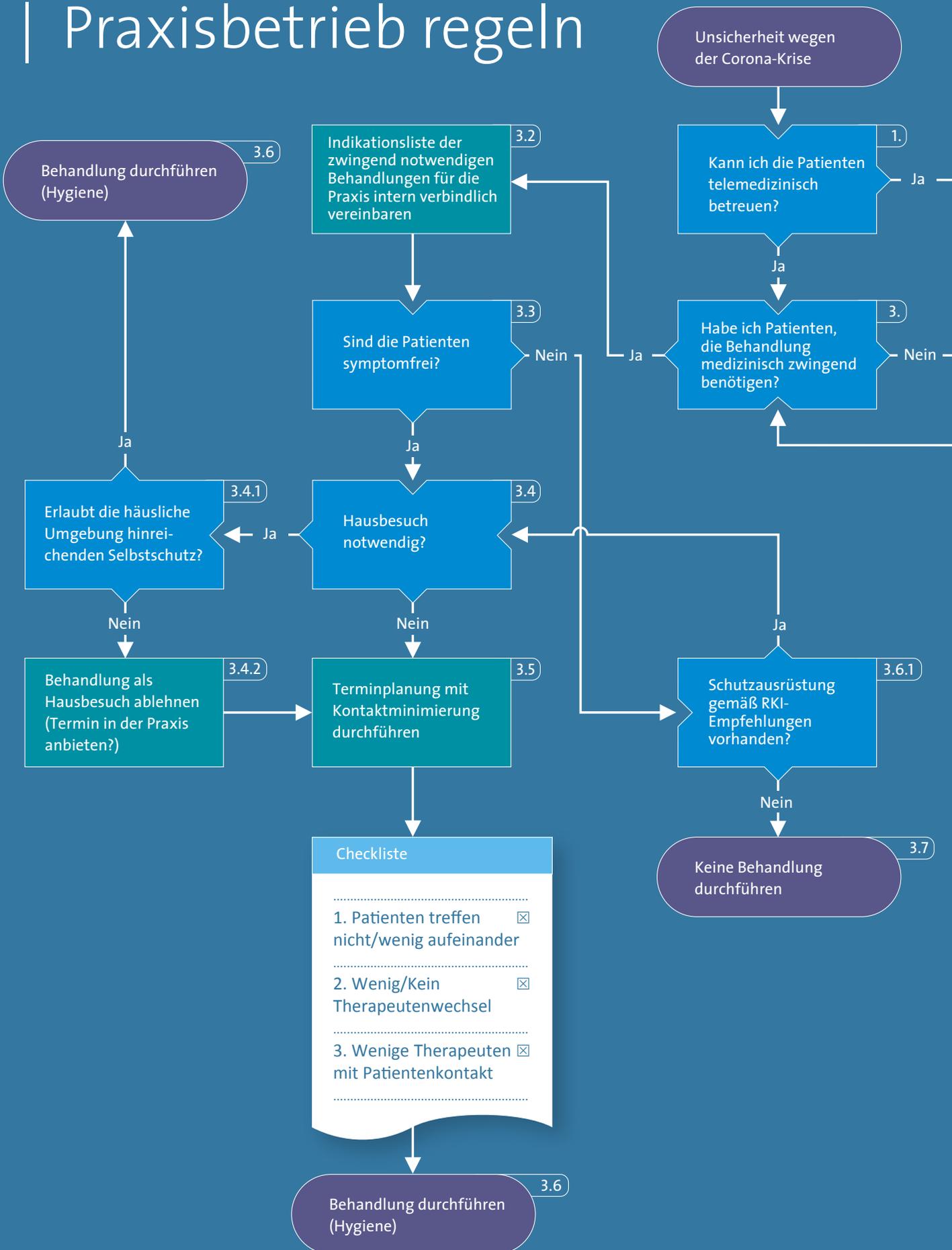
Wenn solche Programme aufgelegt werden, sollten Sie immer prüfen, ob diese Programme für die eigene Praxis greifen. Wenn ja, gilt: Keine Zeit verlieren und sofort einen Antrag stellen.

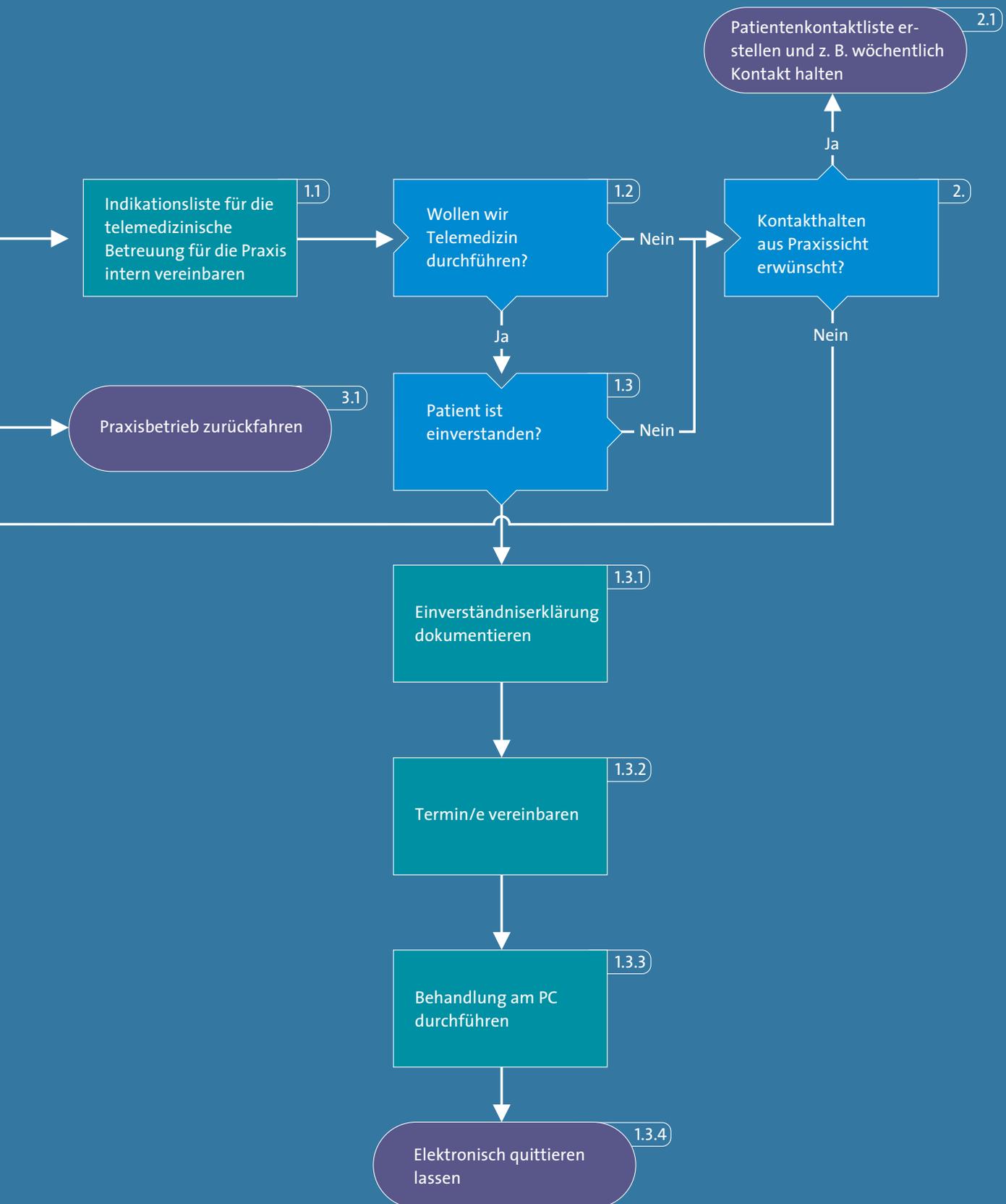
9. Finanzmittel beantragen über Hausbank und KfW-Absicherung

Die Hausbank sollte großes Interesse daran haben, dass ihre Kunden wirtschaftlich überleben. Eine Möglichkeit, wie Hausbank und Praxis das zusammen organisieren können, besteht darin, die erweiterten Kreditmittel der KfW zu nutzen. Das klappt in der Regel zu guten Konditionen und die KfW sorgt für die notwendigen Sicherheiten. Bereits in der KW 11 wurden auf diese Weise Gelder ausgezahlt. ■

[bu]

03 | Praxisbetrieb regeln





03 | Praxisbetrieb regeln

Erläuterungen zum Flussdiagramm

Leitfrage: Ist eine Behandlung auch in Zeiten der Coronakrise weiter nötig und möglich?

Manche Patienten sind aus medizinischen Gründen dringend darauf angewiesen, weiterhin behandelt zu werden. Praxisinhaber müssen entscheiden, unter welchen Umständen dies möglich ist, z. B. über Telemedizin, in der Praxis oder sogar als Hausbesuch.

Unsicherheit wegen der Coronakrise

In Zeiten der Coronakrise sind sich viele Praxisinhaber unsicher, ob es sinnvoll ist, die eigene Praxis weiterhin zu betreiben, oder ob es nicht schlauer wäre, die Praxis einfach zu schließen.

1. Kann ich die Patienten telemedizinisch betreuen?

Die GKV lässt aktuell die Behandlung durch und Abrechnung von Telemedizin zu. Und zwar zunächst bis zum 30.4.2020. In Zeiten des Kontaktverbots bietet es sich an, Patienten wo immer es geht telemedizinisch zu betreuen.

1.1 Indikationsliste für telemedizinische Betreuung für die Praxis intern vereinbaren

Es ist sicherlich sinnvoll, wenn innerhalb der Praxis Konsens darüber besteht, bei welchen Indikationen Telemedizin greift und bei welchen Indikationen sie kontraindiziert ist. Eine gemeinsam erstellte Liste gibt Orientierung und kann trotzdem regelmäßig angepasst werden.

1.2 Wollen wir Telemedizin durchführen?

Irgendwann kommt der Moment, an dem man sich entscheiden muss, ob man Telemedizin durchführen will oder nicht. Ablehnung von Computern und Handys sind sicherlich keine gute Voraussetzung dafür, Telemedizin in den Praxisalltag einzuführen – zumal unklar ist, wie lange die GKV bereit ist, dies über den 30.4.2020 hinaus zu bezahlen.

1.3 Ist der Patient einverstanden?

Telemedizin funktioniert nur, wenn der Patient bereit ist, sich auf diese Art der Therapie einzulassen. Insofern macht es Sinn, Patienten zu fragen, ob sie Lust haben eine neue Therapieform auszuprobieren.

1.3.1 Einverständniserklärung dokumentieren

Die GKV schreibt vor, dass eine Einverständniserklärung des Patienten eingeholt werden muss. Zwar wird in den Veröffentlichungen der GKV zu diesem Thema nicht von einer schriftlichen Einverständniserklärung gesprochen, doch wer sicher gehen will, lässt sich eine entsprechende Vereinbarung unterschreiben.

1.3.2 Termine vereinbaren

Termine werden genauso vereinbart wie man das von der persönlichen Therapie her kennt. Die Behandlungszeiten entsprechen

den Mindestbehandlungszeiten der Leistungsbeschreibungen.

1.3.3 Behandlung am PC durchführen

Der Behandlungstermin findet dann am PC statt. Ein kabelloses Headset (Kopfhörer mit Sprechmikrofon) sichert die Vertraulichkeit des Gesprächs. Ohnehin sollte die Onlinesitzung in einem separaten Raum stattfinden, im Zweifel nutzt man einen Behandlungsraum in der Praxis.

Hinweis: Wer mit seinen Kollegen eine Nachbesprechung der Videobehandlung durchführen will, bittet seinen Patienten um die Erlaubnis, die Sitzung aufzeichnen zu dürfen. Die meisten Videokonferenzsysteme können problemlos ein Video der Sitzung aufnehmen.

1.3.4 Elektronisch quittieren lassen

Die Veröffentlichungen der GKV sehen vor, dass eine Quittung des Patienten auch auf elektronischem Wege erfolgen kann. So könnte der Patient beispielsweise bei sich zu Hause Leistungen mit Datum quittieren und ein Foto dieser Quittung als Nachweis an den Therapeuten mailen. Eine andere Möglichkeit wäre die Bestätigung der Therapie über einen Messenger oder SMS. Da die GKV hier keine Vorgaben gemacht hat, gilt in Zeiten der Coronakrise vermutlich jede Quittung als angemessen.

2. Kontakt halten aus Praxissicht erwünscht?

Wollen wir keine Telemedizin durchführen oder will der Patient keine haben, dann stellt sich die Frage, ob es sich lohnen könnte, in Zeiten der Coronakrise den Kontakt zum Patient weiter aufrechtzuerhalten. Das hilft der Patientenbindung und könnte gerade bei alleinstehenden Patienten eine echte Hilfe sein, die kontaktarme Zeit besser zu überstehen.

2.1 Patienten-Kontaktliste erstellen und zum Beispiel wöchentlich Kontakt halten

Wenn wir als Praxis beschlossen haben, den Kontakt zu unseren Patienten weiterhin aufrechtzuerhalten, hilft es zum Beispiel für jeden Therapeuten eine Telefonliste zu erstellen, die dieser wöchentlich abtelefoniert. Im Ergebnis werden sich die Patienten über den Kontakt freuen und der Grundstein für eine langfristige Praxis-Patienten-Beziehung wird auf jeden Fall gelegt.

Außerdem hilft dieses Vorgehen dabei, gesamtgesellschaftlich Ruhe zu bewahren.

3. Habe ich Patienten, die eine persönliche Behandlung medizinisch zwingend benötigen?

In Zeiten von Kontaktverboten macht es wenig Sinn, jeden Patienten zu behandeln, der in die Praxis kommt. Da muss man sich kritisch fragen, ob es Patienten gibt, die medizinisch zwingend eine Behandlung benötigen. Vermutlich ist es schlau, an dieser Stelle wirtschaftliche Erwägungen weitestgehend außer Acht zu lassen. Wenn Patienten keinen wirklichen Schaden davontragen, wenn sie nicht behandelt werden, dann gibt es keinen Grund, ein Ansteckungsrisiko einzugehen. Es sei denn man ist sich sicher, dass man die Hygiene so im Griff hat, wie das zum Schutz der Mitarbeiter und der Patienten notwendig ist.

3.1 Praxisbetrieb zurückfahren

Ohne Patienten kann man die Praxis runterfahren. Damit ist gemeint, dass man den Praxisbetrieb nahezu vollständig einstellt, jedoch die Erreichbarkeit für Patienten und Ärzte weiterhin aufrechterhält, z. B. telefonisch oder/und über das Internet. Eine echte Praxisschließung könnten Patienten und Ärzte möglicherweise als dauerhafte Schließung oder als unsolidarische Handlung interpretieren. Beides will man auf jeden Fall vermeiden.

3.2 Indikationsschlüssel der zwingend notwendigen Behandlungen für die Praxis intern verbindlich vereinbaren

Es ist sicherlich sinnvoll, dass innerhalb der Praxis Konsens darüber besteht, bei welchen Indikationen auch in Coronazeiten eine Behandlung zwingend notwendig ist und bei welchen Indikationen nicht. Eine gemeinsam erstellte Liste gibt Orientierung und kann trotzdem regelmäßig angepasst werden.

3.3 Sind die Patienten symptomfrei?

Beim Vorliegen schon kleinster Erkältungssymptome sollte dem Patienten eine Abklärung auf SARS-CoV-2 nahegelegt werden.

3.4 Hausbesuch notwendig?

Kann Therapie in der Praxis stattfinden oder ist ein Hausbesuch nötig? Das Infektionsrisiko für den Therapeuten erhöht sich beim Hausbesuch deutlich. Es muss schon wichtige Gründe geben, warum man Bereitschaft zeigen sollte, einen Hausbesuch durchzuführen.

3.4.1 Erlaubt die häusliche Umgebung hinreichenden Selbstschutz?

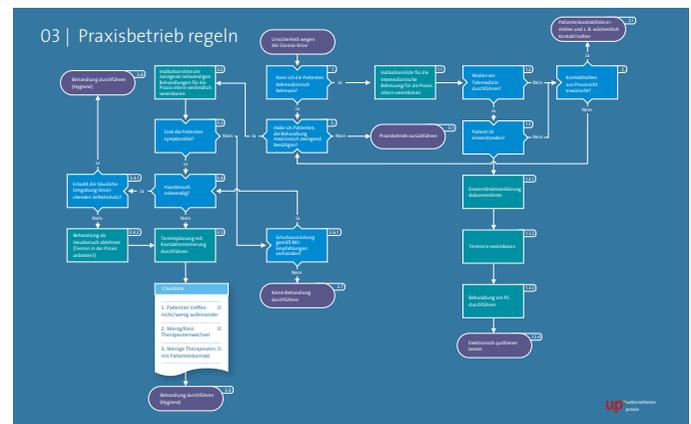
Entweder es gibt genug Schutzbekleidung, sodass die Situation im häuslichen Umfeld des Patienten keine große Rolle spielt, oder das häusliche Umfeld ist hygienisch in einem Zustand, der die Ansteckungsgefahr nicht vergrößert.

3.4.2 Behandlung als Hausbesuch ablehnen (Termin in der Praxis anbieten?)

Wenn die häusliche Umgebung des Patienten einen sicheren Hausbesuch nicht möglich macht, sollte die Option eines Termins in der Praxis in Erwägung gezogen werden.

3.5 Terminplanung mit Kontaktminimierung durchführen

Terminplanung in Zeiten der Coronakrise verfolgt andere Ziele als in normalen Zeiten.



Checkliste:

- **Patienten treffen nicht/weniger aufeinander:** Während normalerweise Termine dicht nacheinander gelegt werden, wird bei Ansteckungsgefahr großzügiger geplant. Normalerweise ist das Ziel der Terminplanung, Ausfälle zu minimieren. In Zeiten der Coronakrise sollen Kontakte minimiert werden. Dazu werden die Termine so gelegt, dass Patienten möglichst nicht oder sehr selten aufeinandertreffen. Das lässt sich bewerkstelligen, in dem der Patientenwechsel bei den verschiedenen Therapeuten nicht mehr gleichzeitig geplant wird, sondern versetzt.
- **Wenig/kein Therapeutenwechsel:** Außerdem kann es Sinn machen, den Therapeutenwechsel auf null zu fahren und den Behandlungsraum nicht zu wechseln. Auch so gelingt Kontaktminimierung.
- **Weniger Therapeuten mit Patientenkontakt:** Die Anzahl der Therapeuten, die in der Praxis sind, sollte niedrig sein. Ziel ist es, dass nur wenige Therapeuten Kontakt zu den Patienten haben. Es geht nicht um gerechte Verteilung der Patienten auf die verschiedenen Therapeuten, sondern um möglichst wenig Kontaktpunkte, die ein Patient zu Praxismitarbeitern hat.

3.6 Behandlung durchführen (Hygiene)

Über Hygiene muss an der Stelle nichts mehr gesagt werden. Die Vorsichtsmaßnahmen dürften mittlerweile hinreichend bekannt sein. Falls Sie dennoch zweifeln, ob sich richtig verhalten, schauen Sie auf die Rückseite dieser up-Ausgabe. Dort dokumentieren wir noch einmal die zehn Hygienetipps der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

3.6.1 Schutzausrüstung gemäß RKI-Empfehlungen vorhanden?

Das RKI empfiehlt bei Patienten mit Erkältungssymptomen, den Kontakt auf die notwendigsten Punkte zu reduzieren. Mund-Nasen-Schutz ist sowohl für Patienten als auch für Therapeuten Pflicht. Auf die Behandlung von Patienten mit Fieber oder Atemwegserkrankungen sollte verzichtet werden. Muss trotzdem behandelt werden, ist eine entsprechende Schutzausrüstung nach den Empfehlungen des RKI zu nutzen.

3.7 Keine Behandlung durchführen

Bei kränkenden oder kranken Patienten darf eine Behandlung nur mit der entsprechenden Schutzausrüstung durchgeführt werden. Fehlt die nötige Schutzausrüstung, muss die Behandlung abgesagt werden. ■

[bu]

Einleitung

Coronavirus – das müssen Sie jetzt tun

Maßnahmen, die Ihre Existenz sichern (können)

Das erwartet Sie auf den folgenden Seiten ...

- | | |
|--|----------|
| 01 Dringende Versorgung sichern
Terminplanung und Hygienemaßnahmen anpassen | Seite 22 |
| 02 Was tun, wenn...?
Kontakt zu Infizierten, Krankheitsgefühl und Co.:
Das ist zu beachten | Seite 23 |
| 03 Quarantäne und Betriebsschließungen
Aktuelle Regelungen zu Verdienstaussfällen | Seite 24 |
| 04 Keine Zeit verlieren!
Das sollte jeder Praxisinhaber jetzt unbedingt in die Wege leiten | Seite 26 |
| 05 Weitere Aktivitäten zur Liquiditätssicherung
Rettungsschirm, Hilfsmaßnahmen, Kredite und Co. | Seite 28 |
| 06 Virtuelle Mitarbeiterführung
Fünf Tipps für erfolgreiche Videokonferenzen | Seite 30 |



Die Zahl der Neuinfizierten mit dem Coronavirus steigt von Tag zu Tag und damit auch die Sorgen aller Praxisinhaber. Wie lange die Ausnahmesituation noch andauert, kann derzeit niemand voraussehen. Fakt ist jedoch: Der wirtschaftliche Schaden wird enorm sein. Schon jetzt fragen sich immer mehr Praxen, wie lange sie unter diesen Bedingungen noch überleben können. Unser Schwerpunkt soll Ihnen helfen, während der Krisensituation liquide zu bleiben und den wirtschaftlichen Schaden so gering wie möglich zu halten.

Mitarbeiter, die wegen des Coronavirus ausfallen, Patienten, die aus Angst vor einer Ansteckung wegbleiben oder sogar eine behördlich angeordnete Schließung der Praxis – das alles sind derzeit Faktoren, die für Praxisinhaber große wirtschaftliche Folgen nach sich ziehen. Täglich gehen neue Meldungen zum Coronavirus durch die Presse. Was heute aktuell ist, ist morgen vielleicht schon wieder veraltet. Daher ist es auch unmöglich vorzusagen, was noch alles auf uns als Privatpersonen, aber auch auf Unternehmer zukommt.

Für viele geht es nun vor allen Dingen darum, möglichst lange liquide zu bleiben. Weiterhin so viele Patienten wie möglich zu behandeln, ist das A und O. Was dabei zu beachten ist und welche Maßnahmen dazu beitragen können, haben wir in unserem Schwerpunkt zusammengefasst.

Bitte beachten Sie: Alle Informationen und Tipps entsprechen dem aktuellsten Stand zum Zeitpunkt der Druckabgabe (23. März 2020).

Tipp: Ausführlich beschrieben im Schwerpunkt, übersichtlich zusammengefasst als PDF: Wir haben alle wichtigen Informationen als FAQ für Sie zusammengetragen – perfekt zum Ausdrucken. Das Dokument aktualisieren wir bei Bedarf:
<https://tinyurl.com/tk679nx>

Versorgung

Dringende Versorgung sichern Terminplanung und Hygienemaßnahmen anpassen

Kommen Patienten in die Praxis hat es höchste Priorität, die Mitarbeiter vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus zu schützen. Neben dem konsequenten Umsetzen von Hygiene- und Schutzmaßnahmen gilt nun zudem, die Anzahl der Patienten in der Praxis soweit es geht zu minimieren und insbesondere jene, die der Risikogruppe angehören, nur noch Ausnahmefällen zu behandeln.

Maßnahme 01 | Risikogruppen identifizieren

Haben Sie ein besonderes Augenmerk auf chronisch kranke Patienten und jene mit Vorerkrankungen, da sie als Risikogruppen für Infektionskrankheiten gelten. Diese sollten Sie – sofern möglich – gar nicht mehr behandeln.

Maßnahme 02 | Nur in dringenden Fällen behandeln

Es gibt Patienten, die auch weiterhin versorgt werden müssen, da sonst die Therapieerfolgskurve stark einbricht. Dazu gehören etwa neurologische- und Schlaganfallpatienten, frisch Operierte und jene mit einem Lymphödem im Stadium 2 und 3. Konzentrieren Sie sich in diesen Zeiten auf die Behandlung solcher Patienten und sagen Sie alle anderen Behandlungen vorläufig ab.

Maßnahme 03 | Hygienemaßnahmen erhöhen

Findet Patientenkontakt statt, dann sollte dieser nur unter erhöhten Hygienemaßnahmen erfolgen. Hier gilt: Händeschütteln vermeiden, eine gute Händehygiene und die richtige Husten- und Niestechnik befolgen – und auch die Patienten auf die Wichtigkeit hinweisen (Mehr dazu in „Coronavirus: Keine Panik, aber Vorsicht“, erschienen in der Ausgabe 3/2020)!

Schaffen Sie zudem Handtuchregale ab, tauschen Sie Spannbettlaken gegen Einmalabdeckungen oder abwischbare Überzüge ab und verschärfen Sie Ihre Putzpläne.

Maßnahme 04 | Notbesetzung

Schauen Sie, wer in diesen Tagen wirklich zwingend in der Praxis sein muss. Versuchen Sie die sozialen Kontakte auf ein Minimum



zu reduzieren. Sprich: Nur ein Therapeut behandelt zu einer bestimmten Zeit und es befinden sich nur so viele Therapeuten in der Praxis, wie wirklich notwendig. Überlegen Sie auch, ob Rezeptionskräfte von zuhause aus arbeiten können (Stichwort: Telefonie umleiten). Um die sozialen Kontakte weiter zu minimieren, planen Sie Termine versetzt und reduzieren Sie Hausbesuche.

Und: Wer sich schlecht fühlt, soll zuhause bleiben und sich krankschreiben lassen!

Unterbrechung der Behandlung durch Coronavirus

Am 18. März 2020 haben die Kassenverbände auf Bundesebene und der GKV-Spitzenverband bekannt gegeben, dass vollständig auf eine Fristenkontrolle bis einschließlich 30. April 2020 verzichtet wird. Voraussetzung dafür ist, dass der letzte Behandlungstag vor der Unterbrechung nach dem 17.02.2020 liegt. Zudem wird der Behandlungsbeginn für alle ab dem 18. Februar 2020 ausgestellten Verordnungen freigegeben. Therapeuten können darüber hinaus nicht richtlinienkonform ausgestellte Heilmittelverordnungen selbst ändern – mit Ausnahme der Angaben „Art des Heilmittels“ und „Verordnungsmenge“.

Verhalten

Was tun, wenn...?

Kontakt zu Infizierten, Krankheitsgefühl und Co.: Das ist zu beachten

Was mache ich, wenn ein Mitarbeiter positiv auf Corona getestet wurde? Oder Kontakt zu einem Infizierten hatte? Diese und weitere ganz praktische Fragen stellen sich in diesen Tagen viele Praxisinhaber. Um Ihnen die Recherche zu ersparen, zeigen wir Ihnen anhand von vier Szenarien, was zu tun ist, wenn...

... ein Mitarbeiter Kontakt zu einem Infizierten hatte.

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, von sich aus zu berichten, wenn sie Kontakt mit einer infizierten Person hatten. Wichtig ist dann zudem, dass umgehend die zuständige Gesundheitsbehörde darüber informiert wird. Diese wird den Mitarbeiter mit großer Wahrscheinlichkeit auf das Virus testen und Quarantäne anordnen. Ist das nicht der Fall, können Sie den Mitarbeiter selbst freistellen. Dann erhält er weiterhin sein Gehalt. Zwangsurlaub dürfte laut aktuellen Rechtsprechungen nicht möglich sein.

... ein Mitarbeiter grippeähnliche Symptome bei sich feststellt.

Hier gilt: Zu Hause bleiben, Hausarzt oder die Gesundheitsbehörde anrufen und alles Weitere besprechen. Sofern Kontakt zu

einem Coronavirus-Erkrankten bestand, wird er mit großer Wahrscheinlichkeit auf das Virus getestet.

... ein Mitarbeiter an Corona erkrankt ist?

Informieren Sie in so einem Fall umgehend die zuständige Gesundheitsbehörde und arbeiten Sie eng mit ihr zusammen, um sofort notwendige Schutz- und Hygienemaßnahmen zu ergreifen. Höchste Priorität hat, die Ausbreitung des Virus zu verhindern. Sobald weitere Mitarbeiter Symptome zeigen, schicken Sie sie sofort nach Hause bzw. bitten Sie sie, direkt zu Hause zu bleiben, wenn diese in der Freizeit bemerkt werden. Wichtig ist dann, ebenfalls die Gesundheitsbehörde zu informieren.

... eine behördliche Quarantäne angeordnet wurde?

Dann gilt: Das Haus oder die Wohnung für die Zeit der Quarantäne nicht verlassen und keinen Besuch empfangen. Während dieser Zeit müssen Sie Ihren Mitarbeitern weiterhin Gehalt zahlen, erhalten aber eine Entschädigung von der Gesundheitsbehörde (mehr dazu auf Seite 24).



Mitarbeiter

Quarantäne und Betriebsschließungen

Aktuelle Regelungen zu Verdienstaussfällen

Das Coronavirus breitet sich weiter aus, wodurch unweigerlich das Risiko steigt, dass auch Sie oder ein Mitarbeiter sich mit dem Virus anstecken. Das wiederum hat Quarantäne zur Folge. Auch Praxis-schließungen können vorsorglich behördlich angeordnet werden. Wir haben für Sie zusammengefasst, welche Regelungen dann hinsichtlich Verdienstaussfällen greifen.

Fall 01 | Sie oder ein Mitarbeiter erhalten ein Arbeitsverbot

Wer darf das Arbeitsverbot anordnen?

Besteht das Risiko einer Ansteckung oder liegt ein schwerwiegender Verdacht vor, kann das zuständige Gesundheitsamt berufliches Tätigkeitsverbot und Quarantäne verhängen (§§ 30, 31 Infektionsschutzgesetz).

Kommt jemand für die Verdienstaussfälle auf, wenn Sie unter Quarantäne gestellt werden?

Ja, dann erhalten Sie laut § 56 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten eine entsprechende Entschädigung für den entgangenen Verdienstaussfall von der zuständigen Behörde. Dafür müssen Sie die Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe des letzten nachgewiesenen Arbeitseinkommens einreichen. Kommt es zu einer behördlich angeordneten Betriebsschließung, können Sie zusätzlich einen Antrag auf Ersatz nicht gedeckter Betriebsausgaben stellen.

Und wie sieht es mit Lohnfortzahlungen für Mitarbeiter aus?

Steht ein Mitarbeiter unter Quarantäne, entschädigt Sie auch dann die zuständige Gesundheitsbehörde laut § 56 IfSG für die

Lohnausfälle. In der Praxis bedeutet das: Ihre Mitarbeiter erhalten von Ihnen maximal sechs Wochen lang den Nettolohn ausgezahlt und Sie bekommen die Entschädigung nachträglich zurück. Ab der siebten Woche erfolgt die Entschädigung in der Regel in Höhe des Krankengeldes.

Wichtig: Anders sieht es aus, wenn Ihr Mitarbeiter einfach „nur“ krankgeschrieben ist. Dann gelten die normalen Regelungen zur Lohnfortzahlung im Krankheitsfall.

Fall 02 | Betriebsschließung zum Schutz vor einer Pandemie

Laut Bundesarbeitsministerium müssen Sie Ihren Mitarbeitern weiterhin Gehalt zahlen, wenn aufgrund behördlicher Maßnahmen des Infektionsschutzes zum Schutz vor einer Pandemie die Praxis vorsorglich vorübergehend geschlossen werden muss. Da es sich hierbei um keine angeordnete Schließung nach dem IfSG handelt, trägt der Arbeitgeber das Betriebsrisiko.

Tipp: Wenn Sie eine Betriebsunterbrechungsversicherung abgeschlossen haben, prüfen Sie, ob das Risiko der Betriebsschließung mitversichert ist. Ist das der Fall, zahlt sie auch bei Pandemien oder Quarantäne – sofern es sich um eine behördlich angeordnete Schließung handelt. Typische Kosten, die dann von dem Versicherungsträger erstattet werden, sind jene für Desinfektionsmaßnahmen, Brutto-Lohn- und Gehaltsaufwendungen, die aufgrund eines Beschäftigungsverbots entstanden sind, sowie sogenannte Schließungsschäden, etwa für fortlaufende Kosten oder entgangene Gewinne. Genaue Informationen erfragen Sie bitte direkt beim Versicherungsträger.



Wenn Behörden die Schule oder Kita schließen

In so einem Fall ist es in erster Linie Sache der Eltern, für die Betreuung der Kinder zu sorgen. Wenn ein Elternteil diese kurzfristig übernehmen muss, weil es keine andere Möglichkeit gibt, ist es ihnen erlaubt, zu Hause zu bleiben und sich um das Kind zu kümmern. Wird Ihr Mitarbeiter laut § 616 BGB für eine „verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“ verhindert, erhält er zudem weiter sein Gehalt. Sprich: Handelt es sich um wenige Tage, greift der Paragraph sehr wahrscheinlich.

Bleibt die Kita jedoch länger geschlossen, gilt es, zusammen eine Lösung zu finden. Kurzfristiger Urlaub kann dann ebenso in Frage kommen wie das Absummeln von Überstunden.

Wurde der vertraglich vereinbarte Urlaub bereits genommen, ist auch unbezahlter Urlaub eine Möglichkeit.

Ist das Kind erkrankt, können Eltern sich eine „Kindkrankschreibung“ attestieren lassen. Ihr Mitarbeiter bekommt dann von der Krankenkasse ein Krankengeld. Pro Kind liegt der Anspruch bei 10 Tagen, Alleinerziehenden stehen 20 Tage zu. Bei drei und mehr Kindern sind es maximal 25 Tage im Jahr, für Alleinerziehende gelten 50 Tage.

Ausführlichere Informationen zu dem Thema lesen Sie in unserem Artikel „Wenn die Kinderbetreuung plötzlich ausfällt“ (**up-Ausgabe 9/2019**)

Liquidität 01

Keine Zeit verlieren!

Das sollte jeder Praxisinhaber jetzt unbedingt in die Wege leiten

Es ist leider keine Frage mehr, ob wir einen wirtschaftlichen Schaden vom Coronavirus davontragen, sondern wie hoch dieser ausfällt. Sehnsüchtig warten wir auf Taten der Politik, die die prekäre Situation etwas entschärfen. Zusätzlich ist es aber wichtig, selbst aktiv zu werden. Zwei Dinge müssen Sie Stand jetzt sofort tun, damit die eigene Praxis so lange es geht liquide bleibt.

Kurzarbeit anmelden

Kurzarbeit ist eine gute Möglichkeit, um zügig die Liquidität zu erhöhen. Melden Sie diese daher für alle Mitarbeiter umgehend an – unabhängig davon, ob Sie sie aktuell in Anspruch nehmen müssen oder nicht. Denn nur wer Kurzarbeit anzeigt, kann sie im Ernstfall auch beantragen.

Wichtige Informationen im Überblick:

- Wer bereits auf Kurzarbeitergeld angewiesen ist, muss den Antrag in dem Monat stellen, in dem erstmalig Kurzarbeit aufgetreten ist.
- Sie können nur für Ihre Mitarbeiter Kurzarbeitergeld beantragen, nicht für sich selbst.
- Die Mitarbeiter müssen mit der Kurzarbeit einverstanden sein, eine schriftliche Vereinbarung muss vorliegen – es sei denn, im Arbeitsvertrag sind bereits entsprechende Regelungen festgehalten.
- Sie können für alle fest angestellten Mitarbeiter Kurzarbeitergeld beantragen, egal ob sie 20, 30 oder 40 Stunden pro Woche arbeiten. Anders sieht es bei geringfügig Beschäftigten aus, da sie nicht sozialversicherungspflichtig sind. Um finanzielle Engpässe abzuf puffern, kann eine Krankmeldung sinnvoll sein. Dann erstattet Ihnen die Knappschaft 80 Prozent des Lohns.

- Geben Sie im Antrag als Ende der Kurzarbeit mindestens Dezember 2020 an. Tragen Sie zudem als minimale Arbeitszeit null Stunden ein und machen Sie auch Angaben zur Maximalstundenanzahl. Anpassungen sind monatlich möglich.
- Die Auszahlung des Kurzarbeitergelds erfolgt ein bis eineinhalb Monate rückwirkend.

Hinweis: Wenn Mitarbeiter die Zustimmung zur Kurzarbeit verweigern oder diese nicht als Option im Vertrag aufgeführt ist, kann eine Kündigung eine Option sein – und zwar in Form einer Änderungskündigung. Darin legen Sie neue Bedingungen fest, nämlich die der Möglichkeit zu Kurzarbeit. Der Mitarbeiter hat dann drei Wochen Zeit, das Angebot anzunehmen.

Urlaub, Überstunden und Zeitkonten

Kommt es zur Kurzarbeit und besteht noch Resturlaub aus 2019, müssen die Mitarbeitern diesen laut BMAS vor Beginn der Kurzarbeit nehmen. Das gilt auch für Überstunden. Ist der Urlaub für 2020 schon vollständig verplant, dann muss dieser vermutlich nicht angerechnet werden – so die Auskunft eines Mitarbeiters des BMAS auf unsere Frage. Auch Arbeitszeitkonten müssen angebrochen werden, allerdings nur bis maximal 10 Prozent der Jahresarbeitszeit.

Mehr zum Thema Kurzarbeit im Zusammenhang mit Liquiditätserhalt erfahren Sie in unserem up_Nachrichten Webcast vom 17. und 18. März 2020, abrufbar unter: <https://tinyurl.com/tj525nb> Dort stellen wir Ihnen zudem verschiedene Dokumente zum Download bereit, wie eine Ausfüllhilfe für das Kurzarbeitergeld.

Behandlung anpassen und zügig abrechnen

Machen Sie aktuelle Verordnungen so schnell es geht zu Geld.

- Schauen Sie einmal die Woche, welche Verordnungen Sie abrechnen können.
- Passen Sie nach telefonischer Absprache mit dem Arzt die Behandlungsfrequenz an.
- Bestellen Sie die Patienten täglich ein, um Verordnungen schnell abzuarbeiten.
- Die GKV empfiehlt zudem, Teilabrechnungen durchzuführen. Wie das konkret erfolgen muss, lesen Sie unter: <https://tinyurl.com/sqqxt3e>

Gespräch mit Heimleitern suchen

Die Regierungschefs der Länder haben sich geeinigt, dass Krankenhäuser und Heime Besuchsregelungen vereinbaren sollen, ein allgemeines Verbot gibt es aktuell aber nicht. Zudem ist festgelegt, dass die Besuchsregelung die medizinisch notwendige Versorgung der Patienten nicht beeinträchtigen darf.

Wenn Sie Patienten in Heimen betreuen, suchen Sie das Gespräch mit den Zuständigen und versuchen Sie, Vereinbarungen zur Versorgung der Patienten zu treffen, beispielsweise dass immer der gleiche Therapeut in das Heim kommt und dieser in keiner anderen Einrichtung tätig ist. Halten Sie Notfalls Rücksprache mit dem Arzt zur medizinischen Notwendigkeit.

Telemedizinische Leistungen nutzen

Für bestimmte Heilmittel (Logopädie, Ergotherapie aber auch Physiotherapie) können mit vorheriger Einwilligung der Patienten telemedizinische Leistungen stattfinden – in Form von Videobehandlungen oder telefonischen Beratungen. Um welche Heilmittel es sich genau handelt, lesen Sie unter: <https://tinyurl.com/sqqxt3e>

Unser Rat: Nehmen Sie die Möglichkeit in jedem Fall wahr, probieren Sie die Varianten einfach aus und sammeln Sie Erfahrungen!

Ausgangssperre – was nun?

Kommt es zu einer Ausgangssperre, kann es sein, dass Ihre Therapeuten auf dem Weg zu Patienten oder Heimen von der Polizei angehalten werden. Für diesen Fall empfiehlt es sich, den Mitarbeitern eine Bescheinigung mitzugeben, in denen Sie bestätigen, dass diese therapeutisch arbeiten und deswegen von der Verfügung ausgenommen sind. Ein Musterschreiben finden Sie unter: <https://tinyurl.com/vqopx8c>

Liquidität 02

Weitere Aktivitäten zur
Liquiditätssicherung
Rettungsschirm, Hilfsmaßnahmen,
Kredite und Co.



Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens müssen, Stand jetzt, geöffnet bleiben, gleichzeitig sagen Patienten jedoch am laufenden Band Behandlungen ab – eine Lage, die Praxisinhaber zunehmend in Liquiditätsprobleme bringt. Nun müssen seitens der Regierung schnelle und effektive Maßnahmen her. Im Gespräch ist unter anderem ein Rettungsschirm, Hilfen für Solo-Selbstständige sind schon zugesagt. Zusätzlich gilt: Werden Sie selbst aktiv!

Maßnahme 01 | Rettungsschirm

„Die Politik muss auf dem Schirm haben, dass es eine Zeit nach Corona gibt“, betont Dr. Roy Kühne (CDU), MdB, am Mittwoch (18. März 2020) in unserem Webcast **up_Nachrichten**. Ein Honorarvorschuss für GKV-Leistungen kann die aktuelle Situation entschärfen, ein entsprechender Vorschlag von Dr. Kühne ist an das Bundesgesundheitsministerium und die Krankenkassen gegangen, eine endgültige Regelung gibt es bis dato jedoch noch nicht. Die Idee dahinter ist eine monatliche Abschlagzahlung seitens der Kassen, die an die Praxen geht – also ein Honorarvorschuss für GKV-Leistungen. Die Höhe richtet sich nach dem Durchschnittsumsatz der letzten 12 Monate.

Tipp: Ein Mitschnitt der **up_Nachrichten**, in dem auch eine Kostenaufstellung eingebildet wird, finden Sie unter: <https://tinyurl.com/scqu4wq>

Maßnahme 02 | Hilfe für Solo-Selbstständige und Kleinstunternehmen

Die Regierung stellt für Solo-Selbstständige und kleine Unternehmen ein Rettungspaket in Höhe von 50 Milliarden Euro bereit. Einmalig werden für drei Monate Zuschüsse zu Betriebskosten bewährt, die nicht zurückgezahlt werden müssen. Laut Bundesregierung erhalten Selbstständige und Unternehmen bis zu fünf Beschäftigte bis zu 9.000 Euro, jene mit bis zu 10 Beschäftigten bis zu 15.000 Euro.

Zudem wird der Zugang zur Grundsicherung erleichtert, die Vermögensprüfung wird für sechs Monate ausgesetzt.

Maßnahme 03 | Steuerstundung

Laut der obersten Finanzbehörden der Länder können Sie ausstehende Steuerzahlungen – ausgenommen Lohnsteuern – zinslos bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung der Verhältnisse auf

Antrag stunden lassen. Schauen Sie zudem, ob es noch aktuelle Steuerzahlungen für die Vergangenheit gibt und lassen Sie auch diese stunden. Gleiches gilt für Steuervorauszahlungen. Setzen Sie diese zudem bei Bedarf herab. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird es auch für die Umsatzsteuer entsprechende Regelungen geben. Daher unser Rat: Haben Sie aus Selbstzahlerleistungen noch Umsatzsteuerstundungen offen, machen Sie wie gehabt die Voranmeldung und stellen Sie auch für diese Steuern einen Antrag auf Stundung. Das kann formlos erfolgen, einen Vordruck finden Sie hier: <https://tinyurl.com/vqopx8c>

Hinweis: Laut Gesetzentwurf wird die Anmeldepflicht zur Insolvenz bis Dezember 2020 ausgesetzt, die bisherige Frist zum 30. September in hinfällig.

Maßnahme 04 | Gespräch mit der Hausbank suchen

Kontaktieren Sie jetzt unbedingt Ihre Hausbank, um die Kontokorrentlinie auszuweiten, damit Sie trotz sinkender Einnahmen liquide bleiben. Versuchen Sie ganz grob abzuschätzen, wie Ihre Liquidität in den nächsten vier Monaten aussieht und erhöhen Sie dementsprechend die Kontokorrentlinie. Haben Sie laufende Kredite, dann sprechen Sie Ihre Hausbank auch darauf an, ob eine Möglichkeit besteht, die Tilgungsraten für mindestens 12 Monate auszusetzen.

Zusätzlich stellt die Bundesregierung im Rahmen ihres Maßnahmenpakets zur Liquiditätssicherung finanzielle Mittel in Form von Hilfskrediten zur Verfügung, die von der KfW verwaltet und ausgezahlt werden. Auch hier ist die Hausbank der richtige Ansprechpartner. ■ [ka]

Sonstige To-dos:

1. Stunden Sie die Sozialversicherungsbeiträge. Dafür müssen Sie an die einzelnen Krankenkassen herantreten und einen entsprechenden Antrag stellen.
2. Bitten Sie Ihren Vermieter um Stundung.
3. Vermeiden Sie variable Kosten so gut es geht.
4. Schreiben Sie sofort alle Rechnungen.

Praxisführung

Virtuelle Mitarbeiterführung

Fünf Tipps für erfolgreiche Videokonferenzen

„Flatten the curve“, das ist in Zeiten des Coronavirus für alle oberstes Gebot. Um die Anzahl der Neuerkrankungen zu minimieren, ist es wichtig, Sozialkontakte auf ein Minimum zu reduzieren. In den Therapiepraxen sind daher nur noch so viele Mitarbeiter, wie zwingend notwendig – eine Situation, die Sie als Praxisinhaber vor große Herausforderungen stellt. Ihre Aufgabe ist es nun, den Praxisbetrieb trotz räumlicher Distanz so gut es geht aufrechtzuerhalten, aber auch Ihren Mitarbeitern Unsicherheiten und Ängste zu nehmen. Wo persönliche Kontakte nicht mehr möglich sind, muss eine Alternative her. Und diese lautet Videokonferenz.

Videokonferenzen sind eine einfache Möglichkeit, das gesamte Praxisteam digital zusammenzubringen. Sie helfen, mit den Mitarbeitern im Gespräch zu bleiben, Aufgaben zu verteilen, Therapien zu koordinieren und alle gleichzeitig auf den aktuellsten Stand zu bringen. Doch die virtuellen Treffen ermöglichen nicht nur einen direkten Austausch, sie geben Ihnen als Praxisinhaber auch die Chance, für Ihr Team ansprechbar zu bleiben, es zu motivieren, den Mitarbeitern Sorgen und Ängste zu nehmen und damit die (Arbeits-)Moral in ungewissen Zeiten aufrechtzuerhalten.

Hinweis: Führen Sie die digitalen Meetings täglich durch. Stimmen Sie sich im Team ab, wann es zeitlich am besten passt. Berücksichtigen Sie dabei auch Besonderheiten wie Kinderbetreuung oder Pflege von Angehörigen.

So gelingen die virtuellen Treffen

Wer von Ihnen hat schon einmal Videokonferenzen mit dem Team abgehalten? Vermutlich die wenigsten. Daher betreten die meisten von Ihnen damit auch absolutes Neuland. Um Ihnen den Umstieg von persönlichen auf virtuelle Meetings zu erleichtern, helfen die folgenden fünf Tipps:

Tipp 01 | Basis schaffen

Prüfen Sie, ob jeder Mitarbeiter das nötige Equipment hat – Laptop, PC, Tablet oder Smartphone. Achten Sie bei der Auswahl des Konferenz-Tools darauf, dass es auf unterschiedlichen Endgeräten nutzbar und intuitiv bedienbar ist. Das ist beispielsweise bei Skype der Fall. Bevor Sie den Mitarbeitern das Tool an die Hand

geben und ihnen den Umgang damit erklären, machen Sie sich selbst mit der Bedienung vertraut. Fertigen Sie für Ihre Mitarbeiter ein Dokument an, in dem Sie Schritt für Schritt erklären, wie sie vorgehen müssen. Lassen Sie das Dokument allen per E-Mail zukommen. Nehmen Sie auch einige Verhaltensregeln auf, wie: Handy, wenn möglich, aus, eine ruhige Umgebung wählen, nacheinander sprechen und ausreden lassen sowie Höflichkeit und Disziplin wahren – wie in persönlichen Meetings auch.

Teilen Sie Ihren Mitarbeitern zudem mit, wann und wie Sie erreichbar sind. Kommen Fragen zur Anwendung auf, sammeln Sie diese und leiten Sie sie inklusive der Antwort an alle Mitarbeiter weiter. Vielleicht haben andere mit den gleichen Problemen zu tun.

Tipp 02 | Struktur schaffen

Wenn Sie Ihre erste Konferenz abhalten, gehen Sie sicher, dass alle Mitarbeiter an Bord sind und alle die Kamera und das Mikrofon angeschaltet haben. Leiten Sie das Gespräch und geben Sie zu Beginn einen kurzen Überblick, welche Dinge Ihrerseits zu bereden sind, damit der Praxisbetrieb so gut es geht aufrecht erhalten bleibt und nichts untergeht oder vergessen wird. Was hat Vorrang, was gerät vorerst in den Hintergrund? Wie und wo werden welche Patienten weiter behandelt? Beziehen Sie Ihre Mitarbeiter in die Planungen mit ein.

Wichtig: Besonders in der jetzigen Zeit ist es wichtig, Ihr Team auch mal zu loben, es zu motivieren und zu versuchen, Unsicherheiten und Ängste zu nehmen. All das stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl in dieser besonderen Situation.

Tipp 03 | Mit gutem Beispiel voran

Sie als Praxisinhaber führen die Videokonferenzen, Sie sind das Leitbild für Ihre Angestellten. Denken Sie daran, sobald Sie Ihre Kamera einschalten. Gehen Sie mit gutem Beispiel voran und achten Sie auf Ihre Kommunikation – auch auf die nonverbale. Sprechen Sie deutlich und setzen Sie Mimik, Gestik und Körpersprache bewusst ein. Und denken Sie immer daran: Die Kamera zeigt nicht nur Sie, sondern auch, was in Ihrer Umgebung passiert.



Tipp 04 | Sagen Sie, was Sache ist

Mit offener und ehrlicher Kommunikation sorgen Sie für Klarheit. So schaffen Sie Vertrauen, Zuversicht und Sicherheit. Verschönen Sie nichts, bleiben Sie bei Ihren Themen, bei den Belangen der Praxis und der Mitarbeiter.

Tipp 05 | Etwas Spaß muss sein

Da soziale Kontakt in der aktuellen Situation für viele, insbesondere Alleinstehende, Seltenheitswert haben, ist die Videokonferenz wertvoller Ersatz. Auch bei der täglichen Arbeit in der Praxis

ist immer wieder Zeit für ein Schwätzchen oder ein Späßchen. Das ist unerlässlich für das Miteinander im Team. Verzichten Sie auch während der Videokonferenzen nicht darauf. Starten Sie beispielsweise damit, dass jeder erzählt, welches sein persönlicher Feel Good Moment am Tag war. Oder vielleicht möchte auch jemand von einer lustigen Situation erzählen, die er zuhause mit den Kindern erlebt hat. Tauschen Sie untereinander Tipps zu Serien, Rezepten oder Spielen aus. Sie können sich auch zu gemeinsamen virtuellen Kaffeepausen oder Yoga-Einheiten vor dem Bildschirm verabreden. Werden Sie gemeinsam kreativ. ■ [rb]

Serie | Teil 02

Heilmittelkatalog 2020

Zum 1. Oktober 2020 tritt die Neufassung der Heilmittel-Richtlinie und damit auch der neue Heilmittelkatalog in Kraft. Zur besseren Vorbereitung auf diesen Tag stellen wir Ihnen die entscheidenden Änderungen und die damit verbundenen Auswirkungen auf Ihren Praxisalltag in einer siebenteiligen Serie „Heilmittelkatalog 2020“ vor.

Teil 01: Der Regelfall wird abgeschafft
up | 03 2020

Teil 02: Heilmittelkatalog wird überschaubarer
up | 04 2020

Die Fortsetzung in den kommenden Ausgaben:

Teil 03: Behandlungsfall wird zum Verordnungsfall
up | 05 2020

Teil 04: Extrabudgetäre Verordnungen werden vereinheitlicht
up | 06 2020

Teil 05: Gruppentherapie wird dynamischer
up | 07 2020

Teil 06: Änderungen des Verordnungsvordrucks verbindlich geregelt
up | 08 2020)

Teil 07: Blankoverordnung ist berücksichtigt
up | 09 2020



Der Heilmittelkatalog wird überschaubarer

Mit der Neufassung der Heilmittel-Richtlinie 2020 zum 1. Oktober 2020 ändert sich auch der Heilmittelkatalog – und zwar spürbar. So reduziert sich unter anderem die Anzahl der Diagnosengruppen deutlich. Musste ein Arzt beispielsweise bisher in der Physiotherapie aus 21 verschiedenen Diagnosengruppen auswählen, so sind es zukünftig nur noch zwölf. Denn die aktuell noch gültige Einteilung einiger Diagnosengruppen in kurz-, mittel-, und langfristige Behandlungsbedarfe ist zusammengefasst worden. Das erspart viel Verordnungsbürokratie.



Das betrifft übrigens auch andere Fachgruppen, wenngleich nicht im selben Ausmaß. Die heute gültigen 16 Diagnosengruppen der Ergotherapie werden etwa ab Oktober auf 13 reduziert, aus den heute elf Gruppen der Logopädie werden zukünftig neun.

Gleiche Basis

Auch innerhalb der Diagnosengruppen hat sich einiges getan. Bei den Physiotherapeuten gilt bislang, dass die gewählte Leitsymptomatik darüber entscheidet, welche konkreten Heilmittel verordnet werden dürfen. Diese Einschränkung ist ab 1. Oktober 2020 hinfällig. Egal, welche Leitsymptomatik der Arzt ausgewählt hat, alle Heilmittel der Diagnosengruppe können verordnet werden.

Da wir gerade von Besonderheiten der Physiotherapie sprechen: Bislang wird zwischen „vorrangigen“ und „optionalen“ Heilmitteln unterschieden. Auch dahingehend tritt eine Änderung ein. Der Arzt kann zukünftig verordnen, was immer den Patienten hilft.

Leitsymptomatik vereinfacht

Um die Verordnung für den Arzt zu vereinfachen, hat man beim G-BA die Systematik der Leitsymptome angepasst. Bislang gilt, dass in der Physiotherapie und der Podologie die Leitsymptomatik durch einen kleinen Buchstaben im Anschluss an die Diagnosengruppen-Kürzel auf der Verordnung einzutragen ist. Für die Bereiche Ergotherapie und Logopädie hingegen muss die Leitsymptomatik als Klartext auf der Verordnung eingetragen werden.

In Zukunft ist die Leitsymptomatik des Heilmittelkatalogs fachübergreifend vereinheitlicht. Sie wird entweder als Buchstabe codiert („a“, „b“ oder „c“) oder als Klartext auf der Verordnung angegeben. Es ist auch möglich, mehrere oder alle Leitsymptome anzugeben. Und wenn das nicht reicht, kann das Kürzel „x“ angewendet werden, das für patientenindividuelle Symptomatik steht. Dann ist aber zwingend die Dokumentation als Klartext auf der Verordnung notwendig.

Eine Verordnungsart

Aktuell ärgern sich alle Ärzte und Therapeuten mit der Unterscheidung zwischen Erst- und Folgeverordnung herum. Richtig viel Sinn hat das nie gemacht – mit einer Ausnahme. Nur für Ergotherapeuten und Logopäden sind Erstverordnungen interessant, weil damit die Befundung zusätzlich abgerechnet werden kann. Da diese Unterscheidung sehr fehlerträchtig ist, werden sich aber vermutlich alle Beteiligten sehr darüber, wenn es ab Oktober nur noch eine Verordnung gibt. Zudem ist eine Höchstmenge je Verordnung vorgesehen, die wie bisher zwar unter-, aber niemals überschritten werden darf.

Mehr Massage und D1

Auch die Höchstmenge je Verordnung ist aktuell immer wieder ein Problem. In der Physiotherapie beträgt diese im Normalfall sechs Behandlungen. Gleichzeitig dürfen die Heilmittel Massage und die Heilmittelkombination D1 insgesamt nur zehn Mal je Regelfall verordnet werden. In der Praxis sieht das dann oft wie folgt aus: Ärzte stellen zwei Verordnungen à sechs Behandlungen. Haben Therapeuten dieses Problem nicht im Blick, bekommen sie zwei Behandlungseinheiten gekürzt. Doch auch das ist zukünftig wesentlich einfacher geregelt, da die Höchstverordnungsmengen für Massage und die Heilmittelkombination D1 dann bei zwölf Behandlungseinheiten liegen.

Frequenzen mit Spielraum

Im aktuell gültigen Heilmittelkatalog wird als Frequenzempfehlung jeweils ein Mindestwert angegeben. Das führt dazu, dass Ärzte sich teilweise weigern, Frequenzspannen zu verordnen. Um die Patienten zukünftig angemessener versorgen zu können, sind im neuen Heilmittelkatalog die Empfehlungen immer als Frequenzspanne angegeben. Wie bisher dürfen Therapeuten nach Rücksprache mit dem Arzt die Frequenzen zudem selbst auf der Rückseite der Verordnung ändern.



Ganz konkret bedeutet das für verordnende Ärzte ab Oktober 2020:

- ▶ Weniger Bürokratie beim Ausfüllen einer Heilmittel-VO
- ▶ Einfacherer Umgang mit dem schlankeren Heilmittelkatalog
- ▶ Einheitliche Struktur bei der Leitsymptomatik
- ▶ Mehr Ermunterung, Frequenzen an die Belastungsfähigkeit der Patienten anzupassen

Ganz konkret bedeutet das für Therapeuten ab Oktober 2020:

- ▶ Weniger Bürokratie bei der Prüfung der VO auf Gültigkeit
- ▶ Ein kleines bisschen mehr Massage und D1 wird möglich
- ▶ Die optimale Frequenz wird viel wahrscheinlicher
- ▶ Keine Änderungen mehr wegen der Art der Verordnung

qq

Mein unverzichtbarer Begleiter für die Praxis

NEU ab Oktober 2020
Die Profi-Ausgabe für erfolgreiche Therapeuten!

Jetzt schon vorbestellen
Bestellnr.: 763-30
Preis: 23,36 € netto

physiotherapie Podol. Logopädie Ergotherapie Ernährungsth. Heilm-R.

12. Auflage

Heilmittel-Richtlinie und Heilmittel-Katalog

Mit ICD-10 Zuordnungen, besonderen Verordnungsbedarfen und Diagnosen für langfristigen Heilmittelbedarf

praxismanagement professionell

Aktuelle Ausgabe mit allen Hinweisen zur extra-budgetären Heilmittel-Verordnung

buchner
Buchner & Partner GmbH
www.buchner.de

Foto: gpointstudio | Abbildung ähnlich

Neues Eckpunktepapier will Gesundheitsfachberufe aufwerten Bund-Länder-Arbeitsgruppe einigt sich zu Inhalten

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat ein Eckpunktepapier unter dem Titel „Gesamtkonzept Gesundheitsberufe“ erarbeitet, das als Basis für zukünftige notwendige gesetzliche Änderungen zur Neuordnung und Stärkung der Gesundheitsfachberufe genutzt werden soll. Es enthält insbesondere Regelungen zu den Ausbildungen für die Ergotherapie, Logopädie, Massagen/medizinischen Bäder, Physiotherapie und Podologie.

Die 90. Gesundheitsministerkonferenz hatte schon 2017 beschlossen, eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe einzurichten. Diese hatte bis Ende 2019 die Aufgabe, einen Aktionsplan für eine bedarfsorientierte Ausbildung in den Gesundheitsfachberufe sowie eine Neustrukturierung der Aufgaben- und Kompetenzprofile zu erstellen. Unter der Leitung des Bundesministeriums für Gesundheit wurde daraufhin gemeinsam mit den Gesundheitsressorts der Länder ein Eckpunktepapier für ein „Gesamtkonzept Gesundheitsfachberufe“ entwickelt, das nun vorliegt. In den folgenden sieben Themenschwerpunkten wird die zukünftige Entwicklung der Gesundheitsfachberufe beschrieben:

01 | Generelle Abschaffung des Schulgeldes wird konkret

Aktuell wird das Thema Schulgeld in den Bundesländern sehr unterschiedlich gehandhabt. Diese Ungleichbehandlung soll sich jetzt schnellstmöglich ändern. In die Berufsgesetze wird eine Regelung aufgenommen, „nach der eine Vereinbarung über die Verpflichtung der Schülerin oder des Schülers, für die Ausbildung eine Entschädigung, Schulgeld oder vergleichbare Geldzahlung zu zahlen, nichtig ist“. Gleichzeitig wollen die Länder auf die Schulen einwirken, die vollständigen Finanzierungsmöglichkeiten der Ausbildung über das Krankenhausfinanzierungsgesetz besser zu nutzen.

02 | Berufsgesetze werden modernisiert

Die Berufsgesetze und die jeweiligen Ausbildung- und Prüfungsverordnungen der Gesundheitsfachberufe sollen modernisiert werden. Es ist geplant, in allen Berufsgesetzen kompetenzorientierte Ausbildungsziele zu formulieren. Außerdem sollen zukünftig höhere Anforderungen an Schulleitungen und Lehrkräfte gestellt werden. Bei bestimmten Berufsgruppen (bisher sicher bei den Physiotherapeuten) soll geprüft werden, ob Zertifikate in die Ausbildung eingebunden werden können.

03 | Mehr Durchlässigkeit in der Ausbildung

Geht es nach dem Eckpunktepapier, wird es zukünftig einfacher möglich sein, sich erworbene Qualifikationen in einer Ausbildung auf einen anderen Ausbildungsgang anrechnen zu lassen (Stichwort: horizontale Durchlässigkeit). Auch die vertikale Durchlässigkeit, sprich die Möglichkeit aus einer Ausbildung heraus in ein weiterführendes akademisches Studium zu wechseln, soll verbessert werden.

04 | Akademisierung und Modellversuche zum Direktzugang

Ob es eine akademische Ausbildung geben wird und in welcher Form (teil- oder vollakademisch), wollen die Autoren des Eckpunktepapiers für jeden Beruf gesondert prüfen. Für die Physiotherapie- und Ergotherapie-Ausbildung könnte laut Eckpunktepapier eine Teilakademisierung infrage kommen, für die Logopädie-Aus-

bildung wird darüber hinaus geprüft, ob eine vollakademische Ausbildung geboten ist.

Die Einführung eines Direktzugangs soll ebenfalls für jeden Beruf gesondert geprüft werden. Dabei wird die Einführung des Direktzugangs eng verknüpft mit der Akademisierung: „Mit einer Anpassung der Ausbildungen, insbesondere einer Akademisierung, können perspektivisch die Voraussetzungen für einen sogenannten Direktzugang zur Behandlung von Patientinnen und Patienten durch Angehörige eines Gesundheitsfachberufe ohne vorheriges Aufsuchen einer Ärztin/eines Arztes geschaffen werden.“

05 | Ausbildungsvergütung gegen Fachkräftemangel

Die Ausbildungsberufe der Heilmittelerbringer sollen jetzt so verändert werden, dass die Zahlung einer Ausbildungsvergütung für die gesamte Ausbildungszeit gesetzlich geregelt ist – so, wie es in anderen Gesundheitsfachberufen schon länger Standard ist.

06 | Neue zu regelnde Berufe

Laut Eckpunktepapier gebe es wenig Bedarf an neuen, zu regelnden Berufen. Grundsätzlich seien vorhandene Gesundheitsfachberufe bereits gut aufgestellt, die Ausbildungsgänge müssten jedoch weiterentwickelt werden. Trotzdem würden aktuell der „Physician Assistant“ und die Osteopathie als mögliche neue zu regelnde Berufe diskutiert werden.

07 | Finanzierung vertagt, Akademisierung mit Ländervorbehalt

Die Finanzierung der Schulgeldfreiheit, Ausbildungsvergütung und Kosten der Akademisierung sind ausdrücklich nicht geklärt. Eine Staatssekretärs-Arbeitsgruppe wird die Finanzierungsfragen beraten. Im Grunde wollen die Autoren des Eckpunktepapiers die zukünftige Finanzierung der Ausbildung möglichst vollständig über das Krankenhausfinanzierungsgesetz sicherstellen. Darüber hinaus verpflichtet sich die Bundesregierung, die Akademisierung weiterer Gesundheitsfachberufe nur nach Absprache mit den Ländern umzusetzen.

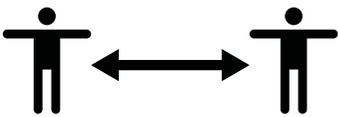
Fazit: Umsetzung des Eckpunktepapiers muss schnell kommen

Wenn die politischen Verhältnisse in Berlin einigermaßen stabil bleiben, dann kann die Bundesregierung nur noch in diesem Jahr das Eckpunktepapier umsetzen. Denn 2021 ist Wahlkampf, da wird die Umsetzungsgeschwindigkeit deutlich zurückgehen. Und 2022 wird die Politik damit beschäftigt sein, die Ergebnisse der Bundestagswahl umzusetzen. Das bedeutet, dass alles, was in diesem Jahr nicht mehr umgesetzt wird, vermutlich zwei oder drei Jahre warten muss. Aber fast alle Punkte im Eckpunktepapier können nicht noch einmal mehrere Jahre auf Umsetzung warten. Deswegen muss die Umsetzung der Eckpunkte unbedingt noch in diesem Jahr erfolgen! ■

[bu]

Wann kommt der Direktzugang

Web-Podium diskutiert über Akademisierung und Direct Access



Die Köpfe zusammenstecken ist in diesen Zeiten keine gute Idee. Trotzdem können und sollten wir weiterhin über wichtige Dinge sprechen. Denn es wird auch eine Zeit nach der Corona-bedingten Ausnahmesituation geben. Im Web-Podium am Samstag, den 14. März 2020, sprachen Prof. Dr. Claudia Kemper, Physiotherapeutin aus Niedersachsen und studierte Gesundheitswissenschaftlerin, und Prof. Dr. Christoff Zalpour, Professor für Physiotherapie an der Hochschule Osnabrück, mit uns unter anderem über den Zusammenhang zwischen Akademisierung und Direktzugang.

Unter dem Titel „Gesamtkonzept Gesundheitsberufe“ hat die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Anfang März ein Eckpunktepapier veröffentlicht. Es soll die Grundlage für zukünftige gesetzliche Änderungen zur Neuordnung und Stärkung der Gesundheitsfachberufe bilden (siehe Seite 36).

Neben Themen wie Schulgeld und Ausbildungsvergütung gibt es darin auch den Punkt „Akademisierung und Modellversuche zum Direktzugang“. Diese Formulierung allein lässt schon aufhorchen. Denn es heißt ausdrücklich nicht „Akademisierung und Direktzugang“. Dazwischen stehen die Modellversuche. Bis zum Direktzugang ist es politisch also noch ein weiter Weg.

Akademisierung als Voraussetzung für den Direktzugang?

Wenn es nach Christoff Zalpour geht, ja. Man müsse sich nur die Länder mit Direktzugang anschauen. Dort lief die Professionalisierung der Physiotherapie stets über die Akademisierung. Der Direktzugang folgte dann in verschiedenen Ausprägungen. „Der Weg über den sektoralen Heilpraktiker hingegen ist in Deutschland einmalig.“ Dieser Schritt war o.k., um mehr Berufsautonomie für Physiotherapeuten zu erreichen. Der ideale Weg wäre aber über die Akademisierung.

Eine akademische Ausbildung als Voraussetzung für den Direktzugang sei laut Zalpour vor allem dann sinnvoll, wenn deren Inhalte Kompetenzen widerspiegeln, die für den Direktzugang wichtig sind. Als Beispiele nennt er wesentliche Module akade-

mischer Programme wie Differenzialdiagnose, Screening auf Krankheiten, die man physiotherapeutisch primär nicht behandeln kann, fundiertes Clinical Reasoning, Berufsethik, Commitment zur evidenzbasierten Praxis – alles.

Claudia Kemper, die selbst als Physiotherapeutin den Weg über den sektoralen Heilpraktiker gewählt hat, stimmt dem zu. Auch sie findet, dass man beim Thema Direktzugang die Frage nach der Qualifizierung stellen muss „und da wären wir ziemlich dämlich, wenn wir das Potenzial einer akademischen Grundqualifizierung nicht nutzen.“

Patientenwohl in den Fokus rücken

Die Zurückhaltung der Politik beim Direktzugang kann sie hingegen nicht nachvollziehen. Ihrer Ansicht nach sollte die bedarfsgerechte Versorgung der Patienten im Mittelpunkt stehen – so wie es das SGB V auch vorsieht. Die Argumentation werde vom falschen Ende angefangen. „Wenn ich Probleme wie z. B. Ärztemangel angehen will, komme ich nicht drum herum, auch die Expertise der Physiotherapeuten zu nutzen.“

Reicht eine Teilakademisierung, so wie die Politik es vorsieht?

„Die Vollakademisierung wäre sicher besser“, so Zalpour. „So haben es bisher alle Länder gemacht, u. a. auch die Schweiz.“ Als die Entscheidung gefallen war, wurde sie konsequent und mit ausreichenden Mitteln umgesetzt. „Das könnten wir auch schaffen.“

Als Negativbeispiel nennt er die Physiotherapy Assistants in den USA. Dadurch entstehe eine Spaltung der Berufsgruppe, die nicht gewollt sein kann. „Wir wollen Universalisten ausbilden, die auch alles machen können und sich nicht noch innerhalb der Berufsgruppe aufspalten.“

Was passiert bei einer Akademisierung mit denen, die ihre Ausbildung schon gemacht haben?

„Wenn es zur Vollakademisierung kommt, muss es eine Übergangsphase und Anerkennung bestehender Ausbildung geben“, findet Kemper. Zudem gebe es bereits Möglichkeiten zur berufsbegleitenden Akademisierung, ergänzt Zalpour. Das würde bei einer Vollakademisierung weitergeführt. „Man könnte sich auch vorstellen, dass es speziell zugeschnittene, hochschulische Programme gibt, wo man das nachholt, was noch fehlt, um im Direktzugang arbeiten zu können.“

Reicht die Blankoverordnung? Und stimmt es, dass sie von den Ärzten genutzt wird, um den Direktzugang zu verhindern?

„Die Blankoverordnung ist sicherlich ein Anfang“, so Zalpour. Wenn man sich aber Länder mit hoher Berufsautonomie wie Australien und Norwegen ansehe, stelle man fest, dass es dort keine Blankoverordnung gibt. „Mit dem Direktzugang ist die Versorgungsqualität besser und es ist billiger.“

Auch Kemper findet, die Blankoverordnung könne nur ein erster Schritt sein. Das Ziel muss der Direktzugang bleiben. Sie sieht die Widerstände weniger bei den Ärzten und mehr in den bestehenden Institutionen und Strukturen. „Der Ball liegt bei uns, wir müssen Ideen und Konzepte vorlegen, sonst werden wir verwaltet und haben die Suppe dann auszulöffeln.“

Was muss nun passieren, damit Akademisierung und Direktzugang kommen? Wären Modellversuche ein erster Schritt?

„Ich denke schon“, so Zalpour.

„Modellversuche sind sicherlich gut. Ich würde mir aber auch wünschen, dass in der Berufsgruppe der Physiotherapeuten die Chancen der Akademisierung mehr gesehen werden. Mein Gefühl ist aber eher, dass hier eine Spaltung stattgefunden hat.“

Das sei für ihn schwer nachvollziehbar. „Dabei ist die Gruppe so groß, dass sie politisch sicher etwas erreichen könnte.“ „Ich nehme diese Spaltung ebenfalls wahr“, berichtet Kemper. „Es gibt gerade sehr viele Stränge, die nebeneinander laufen. Da gibt es zu wenig Solidarität und zu wenig Miteinander. Eine kritische Masse Therapeuten, die etwas bewegt haben, hatten wir ja im vergangenen Jahr. Diese Welle scheint ein wenig verpufft. Wir müssen etwas schaffen, woran die Politik dann nicht mehr vorbeisehen kann.“ ■

[ym]

Qualität aus einer Hand

CranioMandibular Concept
CranioSacrale Therapie
HerzZentrierte Therapie
Integrative ProzessBegleitung
Kinderosteopathie Ausbildung
Neurale Manipulation
Osteopathie Ausbildung
Osteopathic Essentials!
Parietale Behandlungsmethoden
Viszerale Manipulation

Upledger Institut Deutschland

Gutenbergstr. 1 / Eingang C, 23611 Bad Schwartau
Telefon 0451-479950, Fax 0451-4799515, E-Mail: info@upledger.de

www.upledger.de



ulmkolleg

Staatlich anerkannte
Berufsfachschule
für Physiotherapie,
Massage und Podologie

Seit über 40 Jahren Aus- und Weiterbildungen am ulmkolleg

• Physiotherapie • Podologie • Massage

Wählen Sie aus über 100 Kursangeboten die passende Fortbildung für Ihre Kompetenzerweiterung.

- Manuelle Therapie nach Maitland oder Kaltenborn
- Manuelle Lymphdrainage 4 und 2x2 Wochen Ausbildung
- Crafta
- McKenzie
- Mulligan
- PNF
- KG-Gerät und KGG am GTS
- Osteopathie im Sport
- Heilpraktiker
- Diverse Kurse zur Verlängerung der Rückenschullehrer-Lizenz
- Fußpflegeausbildung
- Wellness-/Massagetechniken

Und noch viele mehr ... Besuchen Sie uns auf unserer Homepage:
www.ulmkolleg.de

Anmeldung über unsere Homepage, Webshop oder per E-Mail. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne unter 0731-954510 oder info@ulmkolleg.de zur Verfügung.



Die EU- Medizinprodukte- Verordnung

Neue Regularien und Zertifizierungen treten ab Mai in Kraft

Medizinprodukte sind Gegenstände, die vom Hersteller zur Erkennung, Verhütung, Überwachung, Behandlung, Linderung oder Kompensierung von Krankheiten, Verletzungen oder Behinderungen bestimmt sind. Die EU-Medizinprodukte-Verordnung (MDR) legt einheitliche Regularien zu Medizinprodukten und deren Zertifizierung fest. Dabei sollen die hohen Standards für Qualität und Sicherheit zur Reduzierung der Risiken beitragen, die von Medizinprodukten ausgehen können.

Bereits am 25. Mai 2017 trat die MDR in Kraft. Nach einer dreijährigen Übergangsfrist findet sie nun ab dem 26. Mai 2020 Anwendung. Die Regularien betreffen vor allem die Hersteller, die ihre Produkte nach Risikoklassen einordnen und zertifizieren lassen müssen. Für jedes zertifizierte Medizinprodukt erstellt die Zulassungsstelle eine Bescheinigung, die die Hersteller nun erneuern lassen müssen.

Gültigkeit und Ablaufdatum prüfen

Bescheinigungen, die im Rahmen der alten Gesetzeslage ausgestellt wurden, bleiben allerdings noch bis zu dem in der Bescheinigung angegebenen Zeitpunkt, längstens aber maximal vier Jahre lang gültig. Produkte, die bereits auf Lager gehalten werden, dürfen noch bis zum ausgedruckten Ablaufdatum verwendet werden. Verwender von Medizinprodukten sollten also die Bescheinigungen auf Gültigkeit prüfen.

Praxisorganisation mit THEORG

Die neu geregelten Anforderungen an die Hersteller könnten sich zudem auf die Verfügbarkeit von Medizinprodukten auswirken. So könnten Hersteller z. B. beschließen, die Herstellung bestimmter Medizinprodukte einzustellen.

Zertifizierte Produkte aus Gründen der Haftung sinnvoll

Für die Therapiepraxen ergibt sich aus der MDR keine unmittelbare Pflicht, ausschließlich zertifizierte Medizinprodukte zu verwenden. Sie sollten sich jedoch stets vor Augen führen, dass die Verwendung von nicht zertifizierten Produkten oder von Produkten, die nicht speziell zu Therapiezwecken vertrieben werden, Haftungsrisiken mit sich bringen kann.

Wird etwa ein Patient oder Mitarbeiter durch die Verwendung eines Produktes verletzt, könnte sich die Praxis hinsichtlich der eigenen Haftung entlasten, wenn die Verwendung eines zertifizierten (also geprüften) Produktes nachgewiesen werden kann. Verwendet man dagegen kein zertifiziertes Produkt, sind die Anforderungen an eine Haftungsentlastung deutlich höher. Es müsste beispielsweise dargelegt werden, dass das nicht zertifizierte Produkt für den eingesetzten Therapiezweck genauso geeignet und genauso sicher war, wie ein zertifiziertes Pendant.

Eine Haftungsverringerung oder ein gänzlicher Ausschluss wäre aber auch bei zertifizierten Produkten nur dann denkbar, wenn sie zweckgemäß verwendet werden. Hersteller legen den Produkten eine Gebrauchs- oder Bedienungsanweisung bei, die eingehalten werden muss. Auch ist jeder Praxisinhaber verpflichtet, die Geräte regelmäßig zu warten und seine Mitarbeiter in den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Medizinprodukte einzuweisen. ■ [kl]

Medizinprodukte- EU-Anpassungsgesetz

Zusätzlich sollten die Therapeuten auch das neue Medizinprodukte-EU-Anpassungsgesetz (MPEUAnpG) beachten, das zum 26.05.2020 in Kraft tritt und die Anpassung des deutschen Rechts an die neuen EU-Vorgaben bezweckt.

Dort ist unter anderem niedergelegt, dass Medizinprodukte und Produkte mit der Zweckbestimmung eines Medizinproduktes nicht betrieben oder angewendet werden dürfen, wenn sie Mängel aufweisen, durch die Personen gefährdet werden können. Weiter ist es verboten, ein Produkt in Betrieb zu nehmen oder anzuwenden, wenn das Datum bis zu dem das Produkt sicher verwendet werden kann, abgelaufen ist oder wenn es sich um eine Fälschung handelt.

Es existieren Mitwirkungs- und Duldungspflichten für Anwender/Betreiber von Produkten, wenn und soweit die zuständigen Behörden die Hergabe von Auskünften, Unterlagen oder auch des betroffenen Produktes selbst oder den Zutritt zu den Geschäftsräumen verlangen.

THEORG, die Software für die **perfekte Praxisorganisation**, ist Ihr flexibler und zuverlässiger Partner im Praxisalltag. Profitieren Sie von den zahlreichen Vorteilen!

Ob am PC, mobil am Tablet oder mit THEORG 2GO am Smartphone – arbeiten Sie wie und wo Sie wollen!

Für alle Aufgaben gewappnet: von der Patienten- und Rezeptverwaltung, der Terminplanung, Abrechnung und Dokumentation bis hin zur Verwaltung von Selbstzahlerleistungen und Kursen – und vieles mehr!

Passende Hardware, regelmäßige Updates und ein **freundlicher Service** – bei THEORG wird an alles gedacht.

Typisch THEORG:
Wir kennen nur Lösungen.



SOVDWAER GmbH
Franckstraße 5
71636 Ludwigsburg
Tel. 0 71 41 / 9 37 33-0
info@sovdwaer.de
www.sovdwaer.de

THEORG
Software für THErapieORGanisation

Berufshaftpflichtversicherung
ab **79,40 €**
netto jährlich.

SPEZIELL FÜR THERAPEUTEN

Jetzt beraten lassen:
☎ : +49 (0)2204 30833-0
www.versichert-mit-ullrich.de





ULLRICH
Inhaber Holger Ullrich
Versicherungs- und Finanzservice

SELBSTÄNDIG.
WAS WIRKLICH WICHTIG IST.

Antrag auf Stundung einer Rückzahlung gut begründen

Steuerzahler können in bestimmten Fällen die Stundung einer Rückzahlung an eine Behörde beantragen. Allerdings sollte der Antrag gut begründet sein. Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat kürzlich entschieden, dass eine unzureichende Aufklärung der Sachverhalte bei der Ablehnung einer Stundung „ermessensfehlerhaft und rechtswidrig“ sei (Az.: 5 K 3830/16).

Im vorliegenden Fall hatte eine Mutter geklagt, die Kindergeld in Höhe von 3.680 Euro zurückzahlen sollte. Sie beantragte beim Inkasso-Service der Agentur für Arbeit eine Stundung und legte ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dar. Die Inkassostelle fragte bei der Familienkasse nach und erhielt die Auskunft, die Mutter habe trotz Aufforderung die Ausbildungsnachweise ihres Sohnes nicht vorgelegt. Daraufhin lehnte sie den Stundungsantrag ab.

Dem widersprach das Finanzgericht. Es liege zwar im Ermessen der Behörde, ob eine Stundung gewährt wird. Allerdings müsste zumindest der gesamte Akteninhalt ausgewertet werden. Die Inkassostelle habe nicht „einwandfrei und erschöpfend ermittelt“, so die Richter. Sie habe sich lediglich auf die Auskunft der Familienkasse verlassen und keine eigene Prüfung vorgenommen. Daher sei die Ablehnung der Stundung „ermessensfehlerhaft und rechtswidrig“. ■ [ks]

Finanzamt darf Fehler im Steuerbescheid nicht immer korrigieren

Stellt das Finanzamt einen fehlerhaften Steuerbescheid zu, bleibt dieser unter Umständen auch dann gültig, wenn die Behörde ihren Fehler später korrigiert und eine Nachzahlung fordert. Das hat kürzlich der Bundesfinanzhof (BFH) in München entschieden (Az.: IX R 23/18).

Grundsätzlich darf das Finanzamt Fehler in einem Steuerbescheid nachträglich innerhalb der Festsetzungsverjährung korrigieren. Dafür müsse aber ein sogenanntes mechanisches Versagen wie ein Fehler bei der elektronischen Datenverarbeitung vorliegen. Hat dagegen ein Sachbearbeiter einen Fehler gemacht, ist eine Berichtigung des Steuerbescheids nicht möglich, heißt es in dem Urteil.

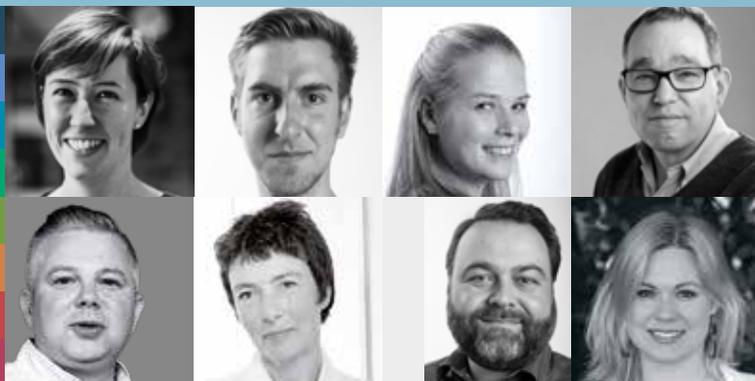
Im vorliegenden Fall hatte der Kläger in seiner elektronisch eingereichten Einkommensteuererklärung einen Gewinn aus der Veräußerung eines GmbH-Gesellschaftsanteils zutreffend erklärt und hierfür auch alle Unterlagen beim Finanzamt eingereicht. Das Finanzamt behandelte die Steuererklärung als sogenannten Intensiv-Prüfungsfall.

Bei der Bearbeitung machte ein Mitarbeiter des Finanzamtes aber einen Fehler, der im Ergebnis zu einer zu hohen Steuererstattung für den Kläger führte. Erkannt wurde dieser Fehler aber erst viel später im Zuge einer Außenprüfung. Gegen den berichtigten Steuerbescheid klagte der Steuerzahler, und der BFH gab ihm Recht. Die Rechtslage erlaube nur die Berichtigung von Schreib- und Rechenfehlern, in diesem Falle sei der Fall von mindestens zwei Finanzbeamten geprüft worden - dies schließe das Vorliegen eines bloß mechanischen Versehens aus. ■ [ks]



ONLINE-SEMINARE

Unsere Referenten sind online für Sie da



Konkret und klar zur aktuellen Sachlage informiert werden, schnell und einfach Wissen auffrischen sowie Lösungsvorschläge für Fragen im Praxisalltag erhalten – all das bequem von zuhause oder aus der Praxis.

buchner Online-Seminare vermitteln genau das Wissen, das Sie benötigen!

Unsere Dozenten geben Ihnen verständliche Tipps und Antworten zu betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und organisatorischen Themen. In nur 90 Minuten eignen Sie sich fundiertes Praxiswissen an – direkt und bequem an Ihrem PC.

Sie brauchen dafür:

- ▶ eine entspannte Atmosphäre, vielleicht mit kulinarischer Unterstützung
- ▶ Ruhe zum konzentrierten Zuhören und Fragenstellen
- ▶ und ein wenig Technik: Laptop oder Rechner mit gutem Internetzugang und Lautsprechern

Sie bekommen von uns:

- ▶ praxisnahe, stets aktuell gehaltene Themen
- ▶ Fragen gleich und einfach während des Seminars im Chat stellen, wir antworten
- ▶ kompakte Dokumentation zum Nachlesen nach dem Seminar

Wir sind für Sie da!

Wegen des Coronavirus finden aktuell keine Präsenzseminare statt. Gerade jetzt ist Ihr Informationsbedarf besonders hoch, täglich ändert sich die Lage.

Wir sind wie gewohnt für Sie da! Wir unterstützen Sie dabei, so gut wie möglich durch die Krise zu kommen.

Wir bieten kurzfristig Online-Seminare zu den aktuellen Themen an, die Sie am meisten beschäftigen. Schauen Sie einfach auf unserer Webseite vorbei:

www.buchner.de/corona-info

Hier finden Sie alles über geplante Online-Seminare.

Und natürlich gibt es eine Zeit nach Corona. Dann werden wir Ihnen wieder wie gewohnt Präsenzseminare anbieten.

Bis dahin: Holen Sie sich das Wissen, das Sie gerade brauchen, in den buchner Online-Seminaren.

Anmeldung unter:
www.buchner.de/os oder
 Telefon 0800 94 77 360
 Teilnahmegebühr Euro 29

Anmeldungen werden in der Reihenfolge der Eingänge der Zahlungen berücksichtigt. Alle Preise zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts: Erstausbildung ist nicht als Werbungskosten absetzbar



Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das einer Erstausbildung gleichzusetzen ist, können nicht als Werbungskosten abgesetzt werden – das geht aus einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts hervor. Stattdessen können Aufwendungen bis 6.000 Euro pro Jahr in der Steuererklärung als Sonderkosten angegeben werden – eine Regelung, von der die meisten Auszubildenden und Studierenden jedoch nicht profitieren.

Wer sich beruflich aus- oder weiterbildet, kann die Kosten dafür steuermindernd geltend machen. Sprich: Arbeitnehmer können sie als Werbungskosten absetzen, Selbstständige als Betriebsausgaben. Diese Regelungen gelten jedoch nicht für eine erstmalige Berufsausbildung oder ein erstmaliges Studium, das laut Bundesverfassungsgericht „eine Erstausbildung vermittelt“. Das Gericht begründet wie folgt:

„Die Erstausbildung oder das Erststudium unmittelbar nach dem Schulabschluss vermittelt nicht nur Berufswissen, sondern prägt die Person in einem umfassenderen Sinne, indem sie die Möglichkeit bietet, sich seinen Begabungen und Fähigkeiten entsprechend zu entwickeln und allgemeine Kompetenzen zu erwerben, die nicht zwangsläufig für einen künftigen konkreten Beruf notwendig sind.“

Hintergrund zu der Entscheidung

Ausgaben für die Erstausbildung führen in der Regel zu niedrigeren Steuervorteilen als jene für die Zweitausbildung. Dies hatte der Bundesfinanzhof bereits 2014 als Verstoß gegen das Grundgesetz gewertet, denn eine Berufsausbildung bzw. ein Studium sei regelmäßig eine notwendige Voraussetzung, um später Ein-

nahmen zu erzielen. Er forderte, die Kosten als Werbungskosten gelten machen zu können. Der Fall landete vor dem Bundesverfassungsgericht, der, wie oben beschrieben, im Beschluss von November 2019 keinen Verstoß gegen das Grundgesetz sieht und die Kosten nicht als steuerlich abzusetzende Werbungskosten einstuft.

Kleiner aber feiner Unterschied

All jene, die sich in der Erstausbildung befinden, können die Aufwendungen jedoch jährlich in Höhe von maximal 6.000 Euro als Sonderkosten absetzen. Doch anders als Werbungskosten lassen sich diese nicht ins Folgejahr fortschreiben, sie müssen unmittelbar im Veranlagungsjahr geltend gemacht werden. Die meisten Studierenden und Auszubildenden haben meist aber noch gar kein zu versteuerndes Einkommen. Und da sie Sonderkosten, anders als bei Werbungskosten, auch nicht bis zum zu versteuernden Einkommen anhäufen können, haben sie nur wenig von der Regelung. ■

[ka]



Datenschutz?...!

Kurze Frage: Welche Daten haben Sie überhaupt von mir?

(Niels Köhrer, externer Datenschutzbeauftragter für up|plus-Kunden)



Eine kurze Frage kann eine lange Antwort nach sich ziehen. So kann es kommen, wenn jemand bei Ihnen einen Auskunftsanspruch nach der DSGVO geltend macht. Der Auskunftsanspruch dient eigentlich dem Zweck, zu kontrollieren, ob die Daten von der Person richtig verarbeitet wurden bzw. werden.

Das Unternehmen müsste daraufhin spätestens innerhalb eines Monats über sämtliche zu der Person gespeicherten Daten informieren und, falls gewünscht, weitere Informationen, wie

Verarbeitungszweck, Kategorien personenbezogener Daten und z. B. die Speicherdauer liefern. Möglicherweise wird sogar eine Kopie der Daten verlangt.

Wenn aber nun die Person seit mehreren Jahren in die Praxis zur Behandlung kommt, können sich erhebliche Datenmengen anhäufen, die jetzt herausgegeben werden müssten. Das kann einiges an Nerven und Arbeitszeit kosten, wenn man darauf nicht vorbereitet ist.

Diese Auskunftsansprüche werden nun nicht ausschließlich nur von Datenschutz-Interessierten gestellt, sondern auch aus verschiedensten Gründen von vermeintlichen „Querulanten“. Bei einer unterlassenen oder nicht vollständigen Auskunft drohen jedoch Bußgelder, daher sind diese Auskunftsansprüche ernst zu nehmen. Es gibt jedoch einige Möglichkeiten die Auskunft noch im angemessenen Rahmen zu halten. Am besten wenden Sie sich hierfür direkt nach Erhalt der meist in Form eines Mustertexts formulierten Auskunftsanfrage an Ihren Datenschutzbeauftragten, um die Auskunft ordnungsgemäß und ohne unnötigen Aufwand erfüllen zu können.

50 Jahre opta data

Abrechnung | Software | Services



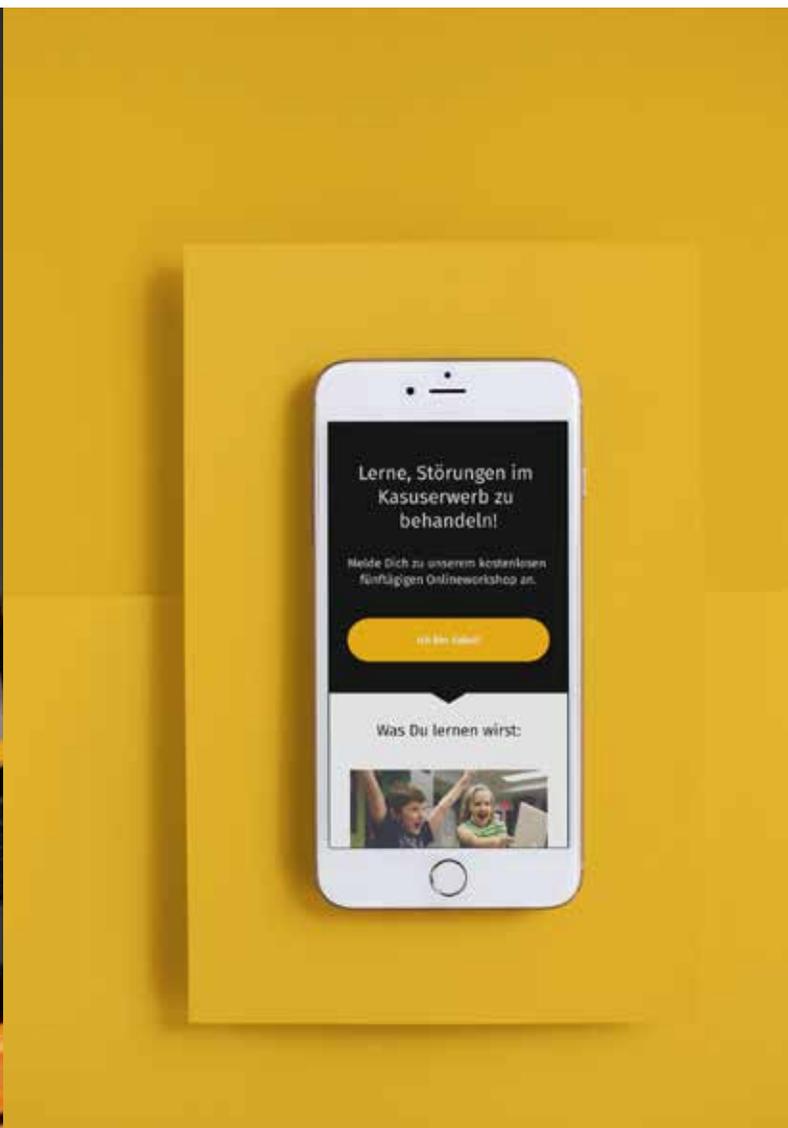
Digital in der
ganzen Praxis gut
aufgestellt?

Mit uns geht das.

Seit 50 Jahren denken wir voraus: Wir setzen Standards, erschließen neue Branchen und gestalten den sich wandelnden Markt. Als Digitalisierungs-Experten bieten wir seit Jahrzehnten ausgereifte praxiserprobte Lösungen, mit denen Sie beruhigt in die digitale Zukunft starten können.

Therapido – Lerne, wann und wo immer Du willst

Logopädin entwickelt Online-Fortbildungskurse für Therapeuten





Fast jeder Therapeut kennt das: Ein Patient mit einem seltenen Störungsbild kommt in die Praxis. Vage sind noch die Erinnerungen an die Ausbildung, eine Fortbildung müsste her, um das Wissen aufzufrischen. Doch ein entsprechender Kurs wird erst Monate später angeboten - und dann auch noch weit entfernt vom eigenen Wohnort. Das muss nicht sein, dachte sich die Logopädin Indra Hempen und gründete im Juli 2018 die Onlineakademie Therapido.

Als Mutter von zwei Kindern und Chefin von einer Teilzeit- und vier Vollzeit-Mitarbeiterinnen waren Fortbildungen für die Praxisinhaberin aus dem niedersächsischen Bad Bentheim schon immer ein Problem. „Es ist einfach schwierig, die Kurse Monate im Voraus zu buchen, es könnte ja sein, dass gerade zum Kursbeginn eines meiner Kinder krank ist.“ So wie ihr müsse es vielen ihrer Kolleginnen gehen, dachte sich die Logopädin – schließlich sind laut Deutschem Bundesverband für Logopädie (dbl) 93 Prozent der Logopäden in Deutschland weiblich.

Gründung im Juli 2018

Indra Hempen hat es schon immer geärgert, dass sich Anwälte und Ärzte problemlos – und im Vergleich zu Präsenzveranstaltungen günstig – online fortbilden können, während Therapeuten viel Zeit und Geld investieren müssen. So tüftelte die 39-Jährige ein Jahr lang, scheute keine Mühen und Kosten und fand schließlich die Lösung: Im Juli 2018 gründete sie Therapido, die Onlineakademie für Logopäden.

Schon im Oktober 2018 ging der erste Kurs „Mundmotorik bei Aussprachestörungen“ online. „Dieses Thema brannte mir auf der Seele“, erinnert sich die Logopädin. „Rund 42 Prozent aller Sprachtherapeuten setzen mundmotorische Übungen ein, um die Aussprache von Kindern zu verbessern, obwohl es nur wenig bringt.“ Ein Cochrane-Review habe nämlich gezeigt, dass in verschiedenen Studien der letzten Jahrzehnte kein Effekt von mundmotorischen Übungen bei der Behandlung von Aussprachestörungen gefunden werden konnte.

Professionelle Unterstützung durch Digital Hub münsterLAND

Finanziert hat die Praxisinhaberin Therapido nur aus eigenen Mitteln, auch als „Bootstrapping“ bekannt. Denn Fördermittel gibt es in der Regel nur für Existenzgründer, aber nicht mehr für etablier-

te Praxisinhaber. „Ich hätte einen Kredit aufnehmen oder einen Investor mit ins Boot holen können“, erklärt sie, „aber beides waren eigentlich keine Alternativen!“

Letztlich hatte sie Glück: Sie erhielt einen der begehrten Plätze im Fellowship – Programm des Digital Hub münsterLAND, das Teams und Einzelpersonen mit digitalen Geschäftsmodellen im Münsterland unterstützt. Von August 2018 bis Ende Oktober 2019 entwickelte sie ihr Projekt am Münsteraner Hafen weiter – mit anderen Start-Ups aus den verschiedensten Branchen. Gerade der Austausch mit den meist jüngeren Unternehmensgründern habe sehr geholfen, vor allem bei technischen Problemen wie beispielsweise der Automatisierung des Mailversands. „Ich neige zur Perfektion“, gibt Indra Hempen zu, „doch die jüngeren Kollegen haben mich ermutigt, manches einfach auszuprobieren. Verbessern könnte ich es dann ja immer noch.“

Viele Störungsbilder – viele Wissenslücken

In der Sprachtherapie gebe es so viele Störungsbilder, die in der Ausbildung nicht alle tiefgreifend behandelt werden könnten, so die Therapeutin. Daher gibt es im Praxisalltag auch durch neue Erkenntnisse immer wieder Wissenslücken, die durch Fortbildungen gestopft werden müssen. Therapido hilft dabei – nach dem Motto: „Lerne. Wann und wo immer Du willst“. So nutzt auch Indra Hempen beispielsweise die Zeit zum Lernen, wenn ein Patient kurzfristig abgesagt hat.

Größte Fortbildung „Kasus“

Inzwischen sind auf der Website von Therapido vier Online-Kurse verfügbar. Die größte Fortbildung ist der Kurs „Kasus: Wieso, weshalb, warum – wer nicht fragt bleibt dumm! Des, dem, den – wann therapier' ich wen?!“. Er wurde von der Lehr- und Forschungslogopädin Katharina Barth erstellt, die sich auf den Bereich Kinderspra-



che spezialisiert hat. Der Kurs beschäftigt sich mit der Diagnostik und Therapie des Kasus und ist in sechs Module unterteilt: Basiswissen, Physiologie, Pathologie, Therapiezielsetzung, Diagnostik und Therapie, die wiederum aus über 50 Lektionen bestehen. Wer den Kurs bucht, kann die Inhalte drei Monate lang nutzen. In der Regel, so das Feedback bisheriger Teilnehmer, benötigt man rund 25 Stunden für diese Fortbildung.

Per Zugangscode den Kurs starten

Die Dozenten der Onlinekurse sind zumeist Akademiker, die über ihr Konzept häufig schon eine Studie herausgebracht haben und auch als Präsenzanbieter für Fortbildungen tätig sind – wie die Akademische Sprachtherapeutin und Therapiewissenschaftlerin Patricia Pomnitz, die die Fortbildungen „Late Talker – Diagnostik und therapeutische Entscheidungsfindung“ und „Elternberatung in der sprachtherapeutischen Praxis“ entwickelt hat. Alle Kursinhalte werden über Videos dargestellt, entweder als Video, in dem der Dozent selbst erklärt, oder über besprochene Powerpoint-Präsentationen.

Die Buchung eines Kurses ist einfach: Nachdem sich der Interessent für eine Bezahlmethode entschieden und seine Daten

eingetragen hat, erhält er automatisch seinen Zugangscode per Mail und kann innerhalb von einer Minute mit dem Kurs starten. Ab diesem Zeitpunkt können je nach Kurs einen bis drei Monate lang die Inhalte bearbeitet, Skripte gespeichert und Arbeitsaufträge erledigt werden – wann auch immer man die Zeit dafür findet. Zum Abschluss eines Kurses erhält jeder eine personalisierte Teilnahmebescheinigung per Mail oder kann sich diese am Ende des Kurses selbst ausdrucken. Fortbildungspunkte gebe es bisher für Online-Fortbildungen noch nicht, aber der dbl kümmere sich darum, dass sich das ändert, so Indra Hempten.

Ergänzung zu Präsenzseminaren

Die Logopädin sieht die Onlinekurse als Ergänzung zu Präsenzseminaren. Neben der Einsparung von Kosten sei der größte Vorteil, dass jeder in seinem eigenen Tempo lernen kann. „Wenn ich etwas nicht auf Anhieb verstanden habe, dann sehe ich mir das Video noch einmal an. Wenn ich es immer noch nicht verstanden habe, kann ich auch die Kommentarfunktion nutzen und Fragen stellen“, so die Therapeutin. „Und wenn ich zu denjenigen gehöre, die sehr schnell lernen, dann fühle ich mich nicht durch die Fragen der anderen Teilnehmer gestört.“

Kostenlose Online-Workshops

Neben den Onlinekursen, die zwischen 14,95 und 249 Euro kosten, bietet die Therapido-Gründerin auch kostenlose Online-Schulungen an, die sehr gefragt sind. Beim Workshop zum Kasus beispielsweise nahmen immerhin bislang schon 955 Logopäden teil. Nach Erfahrungen von Marketing-Experten buchen etwa fünf Prozent der Teilnehmer nach einem kostenlosen das kostenpflichtige Angebot.

Fortbildungsangebot auf andere Therapiebereiche ausdehnen

Die Logopädin würde sich wünschen, die Fortbildungen günstiger anbieten zu können: „Ein zweitägiger Kurs sollte bei unter 100 Euro liegen.“ Doch mit rund 28.000 logopädisch arbeitenden Therapeuten in Deutschland sei die Zielgruppe relativ klein. Auch wenn Therapido schon angenommen werde, blieben viele Logopäden noch skeptisch.

„Unsere Berufsgruppe gehört nicht gerade zu den digitalen Vorreitern. Ich kenne durchaus Kollegen, die keine Mailadresse besitzen und Praxisinhaber, die auf eine Homepage verzichten. Diese Kollegen werden wir sicherlich nicht durch digitale Fortbildungen abholen können.“

Daher möchte sie das Fortbildungsangebot auch auf andere Therapiebereiche ausdehnen. „Derzeit arbeiten wir mit einem Physiotherapeuten für einen ersten Onlinekurs zusammen.“



Seid mutig, wenn ihr jung seid!

Indra Hemen hat ihren Schritt nicht bereut und ist weiterhin bereit, viel Zeit in ihr Therapido-Projekt zu investieren. Sie ist immer noch überzeugt, dass man bei auftretenden Problemen alles versuchen sollte, sie zu lösen.

„Die Gründung eines Start-Ups gelingt aber leichter, wenn man nicht gleichzeitig noch eine Familie ernährt oder wenn man Fördergelder erhalten kann“,

so ihr Fazit. Daher kann sie nur allen raten:

„Seid mutig wenn ihr jung seid!“ ■

[ks]

Steckbrief

Indra Hemen wurde 1980 in Rheine geboren. 2005 schloss sie ihr Studium der Logopädie an der Hanze Hogeschool Groningen ab. Es folgte 2006 das Studium der Logopädiwissenschaften an der Rijksuniversität Utrecht. Seit 2009 studiert sie Humanmedizin an der Universität Münster, seit 2013 absolviert sie dort ihr Promotionsstudium der Medizinischen Wissenschaften. Ihre Praxis „Dialog“ in Bad Bentheim eröffnete sie 2007.



Therapido

Indra Hemen

Hermann-Schlicker-Straße 41
48465 Schüttorf
hallo@therapido.de
www.therapido.de

Impressum

up - unternehmen
praxis

Herausgeber | V.i.S.d.P.
Ralf Buchner

Chef vom Dienst
Ulrike Stanitzke

Autoren
Karina Lübbe [kl], Yvonne Millar [ym]
Katharina Münster [km], Kea Antes [ka],
Katrin Schwabe-Fleitmann [ks],
Ralf Buchner [bu], Jenny Lazinka [jl],
Rebecca Borschtschow [rb]

Verlag
Buchner & Partner GmbH
Zum Kesselort 53, 24149 Kiel
Telefon 0800 5 999 666
Fax 0800 13 58 220
redaktion@up-aktuell.de
www.up-aktuell.de

buchner

Anzeigen
Susanne Madert
kontakt@madert-media.de

Layout, Grafik, Titel, Bildredaktion
schmolzeundkühn, kiel

Jahrgang: 13
Erscheinungsweise: monatlich
ISSN: 1869-2710
Preis: 15 Euro zzgl. Porto im Einzelbezug,
12 Euro im Abo
Druckauflage: 41.000 Exemplare
Verbreitete Auflage: 40.450 Exemplare
Druck: Eversfrank Preetz

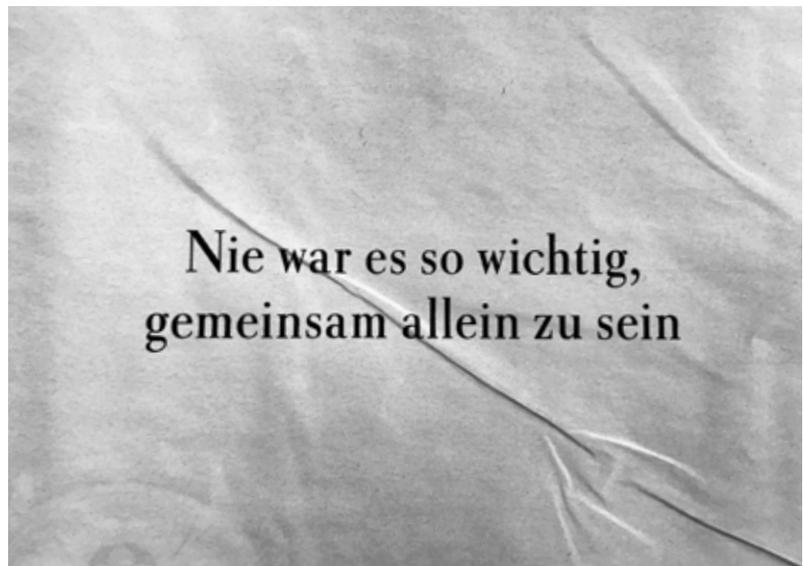


Bildnachweise
Yvonne Millar [3], Arendt Schmolze [6,7],
Die Zeit [50], BZGA [52];

iStock: tolgart [Titel], Chainarong Prasertthai [4], Paul Campbell [5], gece33 [20, 21], stevanovicigor [22], Maryna Terletska [22,23], Stadtrat [23], Werawad Ruangjaroo [24, 25], tihanastocker [27], Fernando Rico Mateu [28, 29], Chainarong Prasertthai [30, 31], Kanawa_Studio [32, 33], RakiN [34], MicroStockHub [35], eugenesergeev [36], calvindexter [38], no_limit_pictures [40], Ligorko [42], audioundwerbung [44], wutwhanfoto [44], BrianAJackson [47], Deagreez [48]



Kurz vor Schluss
Bleiben Sie gesund



Quelle: Zeit Magazin vom 20.03.2020

WIRKSAM ZUFRIEDEN GESUND



Dr. Anke Handrock und Team

Dr. Anke Handrock ist Zahnärztin und seit über 20 Jahren Trainerin für wirksame Kommunikation in der Medizin. Sie leitet Ausbildungen für Positive Psychologie, Medical NLP und Systemische Praxisführung und coacht MVZs, Praxisteams, Ärzte, Zahnärzte und Therapeuten.

Maike Baumann ist Diplom-Psychologin, Mediatorin, Coach und Trainerin für NLP und Dozentin für Positive Psychologie. Sie arbeitet an Universitäten, in Betrieben und als Therapeutin mit Erwachsenen, Kindern und Familien.

Wenn Sie Ihre Patient*innen, Ärzt*innen und Mitarbeiter*innen wirksam und effektiv erreichen wollen:

NLP MEDICAL PRACTICE

Der Basiskurs für wirksame Therapeutische Kommunikation

Investition: EUR 4200,00* (Ratenzahlung möglich); 180 Fortbildungspunkte (BZÄK, DGZMK). MwSt.-Befreiung wird beantragt

18 Tage ab Oktober 2020:

02.10. – 04.10.2020
04.12. – 06.12.2020
26.02. – 28.02.2021
11.06. - 13.06.2021
24.09. – 26.09.2021
14.01. – 16.01.2022

Wenn Sie Ihre Leistungsfähigkeit, Ihre Resilienz, Ihre Gesundheit und Ihre Freude an der Arbeit erhöhen wollen – und das auch Ihrem Team vermitteln möchten:

POSITIVE PSYCHOLOGIE

Blockkurs im Harz (Level 1)

20.05. – 30.05.2020, Abschlusswochenende in Berlin: 10.09. – 13.09.2020

150 Punkte (BZÄK, DGZMK), Investition: EUR 2800,00* - MwSt.-Befreiung ist beantragt - zuzüglich Kost und Logis im Hotel Schindelbruch (www.schindelbruch.de)

15 Tage im Mai 2020:

20.05. – 30.05.2020,

Abschlusswochenende
in Berlin:
10.09. – 13.09.2020

Wenn Sie Ihre Mitarbeiter*innen nachhaltig und effizient führen und binden wollen:

Kursreihe Systemisch Führen

Teams wirksam führen: 16. - 17. März 2020

Systeme wirksam lenken und Störungen auflösen (4 Kurstage):

15. - 16. Juni 2020 und 14. - 15. September 2020 (beide Teile nur gemeinsam belegbar)

Prozesse effektiv und effizient gestalten: 23. - 24. November 2020

Selbstmanagement für Chefs: 18. Januar 2021

Wirksame Mitarbeitergespräche: 19. - 20. Januar 2021



Boumannstraße 32
13467 Berlin
Telefon 030 36430590

Jeder Block kann einzeln belegt werden, Investition EUR 300,00 zzgl. MwSt. pro Kurstag, 10 Punkte (BZÄK, DGZMK) pro Kurstag.

Bei uns immer inbegriffen: Reichhaltige Pausenverpflegung, Zertifikatsgebühren, Skripte und Protokolle

www.handrock.de



Infektionen vorbeugen:

Die 10 wichtigsten Hygienetipps

Im Alltag begegnen wir vielen Erregern wie Viren und Bakterien. Einfache Hygienemaßnahmen tragen dazu bei, sich und andere vor ansteckenden Infektionskrankheiten zu schützen.

1. Regelmäßig Hände waschen

- ▶ wenn Sie nach Hause kommen,
- ▶ vor und während der Zubereitung von Speisen,
- ▶ vor den Mahlzeiten,
- ▶ nach dem Besuch der Toilette,
- ▶ nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen,
- ▶ vor und nach dem Kontakt mit Erkrankten,
- ▶ nach dem Kontakt mit Tieren.



2. Hände gründlich waschen

- ▶ Hände unter fließendes Wasser halten,
- ▶ von allen Seiten mit Seife einreiben,
- ▶ dabei 20 bis 30 Sekunden Zeit lassen,
- ▶ unter fließendem Wasser abwaschen,
- ▶ mit einem sauberen Tuch trocknen.

3. Hände aus dem Gesicht fernhalten

- ▶ Fassen Sie mit ungewaschenen Händen nicht an Mund, Augen oder Nase.



4. Richtig husten und niesen

- ▶ Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand von anderen und drehen sich weg.
- ▶ Benutzen Sie ein Taschentuch oder halten die Armbeuge vor Mund und Nase.



5. Im Krankheitsfall Abstand halten

- ▶ Kurieren Sie sich zu Hause aus.
- ▶ Verzichten Sie auf enge Körperkontakte, solange Sie ansteckend sind.
- ▶ Halten Sie sich in einem separaten Raum auf und benutzen Sie wenn möglich eine getrennte Toilette.
- ▶ Benutzen Sie Essgeschirr oder Handtücher nicht mit anderen gemeinsam.



6. Wunden schützen

- ▶ Decken Sie Wunden mit einem Pflaster oder Verband ab.

7. Auf ein sauberes Zuhause achten

- ▶ Reinigen Sie insbesondere Küche und Bad regelmäßig mit üblichen Haushaltsreinigern.
- ▶ Lassen Sie Putzlappen nach Gebrauch gut trocknen und wechseln sie häufig aus.



8. Lebensmittel hygienisch behandeln

- ▶ Bewahren Sie empfindliche Nahrungsmittel stets gut gekühlt auf.
- ▶ Vermeiden Sie den Kontakt von rohen Tierprodukten mit roh verzehrten Lebensmitteln.
- ▶ Erhitzen Sie Fleisch auf mindestens 70 °C.
- ▶ Waschen Sie Gemüse und Obst gründlich.

9. Geschirr und Wäsche heiß waschen

- ▶ Reinigen Sie Ess- und Küchenutensilien mit warmem Wasser und Spülmittel oder in der Spülmaschine.
- ▶ Waschen Sie Spüllappen und Putztücher sowie Handtücher, Waschlappen, Bettwäsche und Unterwäsche bei mindestens 60 °C.



10. Regelmäßig lüften

- ▶ Lüften Sie geschlossene Räume mehrmals täglich für einige Minuten.